

III-257

der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP

R
H



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2011/6

Bericht des Rechnungshofes

**Familienbezogene Leistungen
des Bundes und
ausgewählter Länder**

**Einsparungspotenzial
durch Kooperation und
Koordination der drei
Wetterdienste**

**Einsatzgruppen zur
Bekämpfung der
Straßenkriminalität bei den
Landespolizeikommanden;
Follow-up-Überprüfung**

**Geldwäschebekämpfung und
Vermögensabschöpfung;
Follow-up-Überprüfung**

**Wiener Hafen, GmbH & Co KG;
Follow-up-Überprüfung**

Rechnungshof
GZ 860.118/002-1B1/11

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8471

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Juli 2011



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

**Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder**

**Einsparungspotenzial durch Kooperation und
Koordination der drei Wetterdienste**

**Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität
bei den Landespolizeikommanden;
Follow-up-Überprüfung**

**Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung;
Follow-up-Überprüfung**

**Wiener Hafen, GmbH & Co KG;
Follow-up-Überprüfung**

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

Die Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichts geltenden Zuständigkeitsverteilung und Bezeichnung der Bundesministerien gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Inhaltsverzeichnis

BMASK	Wirkungsbereich der Bundesministerien für	
BMF	Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	
BMG	Finanzen	
BMJ	Gesundheit	
BMUKK	Justiz	
BMWF	Unterricht, Kunst und Kultur	
BMWFJ	Wissenschaft und Forschung	
	Wirtschaft, Familie und Jugend	
	Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder	5
BMLVS	Wirkungsbereich der Bundesministerien für	
BMVIT	Landesverteidigung und Sport	
BMWF	Verkehr, Innovation und Technologie	
	Wissenschaft und Forschung	
	Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste	87
BMI	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres	
	Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität bei den Landespolizeikommanden; Follow-up-Überprüfung	143
BMI	Wirkungsbereich der Bundesministerien für	
BMJ	Inneres	
	Justiz	
	Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung; Follow-up-Überprüfung	157
BMVIT	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	
	Wiener Hafen, GmbH & Co KG; Follow-up-Überprüfung	179



Bericht des Rechnungshofes

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	9

BMASK
BMF
BMG
BMJ
BMUKK
BMWF
BMWFJ

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
 Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
 Finanzen
 Gesundheit
 Justiz
 Unterricht, Kunst und Kultur
 Wissenschaft und Forschung
 Wirtschaft, Familie und Jugend

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

KURZFASSUNG	12
Grundlagen	20
Leistungsüberblick auf Bundes- und Landesebene	25
Leistungsspektrum des Bundes und der Länder	28
Finanzierung der Leistungen	49
Abstimmung und Koordination	56
Hauptleistungen – Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung	62
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	83

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Ausgaben für familienbezogene Leistungen, Verhältnis zum BIP und zu den Gesamtausgaben lt. Voranschlag _____	25
Tabelle 2:	Ausgaben für familienbezogene Leistungen ohne institutionelle Kinderbetreuung, Verhältnis zum BIP und zu den Gesamtausgaben lt. Voranschlag _____	26
Tabelle 3:	Durchschnittliche Höhe der Leistungen ohne institutionelle Kinderbetreuung, je Familie bzw. Kind, im Jahr 2009 _____	27
Tabelle 4:	Die 117 familienbezogenen Leistungen aus 2009 im Überblick _____	30
Abbildung 1:	Leistungsanteile nach leistungsauslösenden Lebenssachverhalten 2009 _____	48
Abbildung 2:	FLAF-Einnahmen 2009 _____	50
Abbildung 3:	FLAF-Ausgaben 2009 _____	51
Tabelle 5:	Einnahmen-/Ausgabenentwicklung FLAF und Reservefonds, 2004 bis 2009 _____	52
Tabelle 6:	Hauptleistungen Ziele und Indikatoren _____	64

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	für Finanzen
BMG	für Gesundheit
BMJ	für Justiz
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ELENA	elektronische Übermittlung von Einkommensnachweisen (Projekt)
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz 1967
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
lt.	laut

Abkürzungen



Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OÖ/Oö.	Oberösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VA	Voranschlag
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Finanzen
Gesundheit
Justiz
Unterricht, Kunst und Kultur
Wissenschaft und Forschung
Wirtschaft, Familie und Jugend**

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

Die Ausgaben des Bundes und der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg für familienbezogene Leistungen beliefen sich im Jahr 2009 auf insgesamt 8,887 Mrd. EUR. Insgesamt 117 eigenständige Familienleistungen befanden sich im Leistungsspektrum der vier Gebietskörperschaften. Im Bund waren sieben Ressorts für den Vollzug der Familienleistungen zuständig, in den Ländern jeweils mehrere Abteilungen der Ämter der Landesregierung.

Eine gesamthafte Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften erfolgte nicht. Auch eine genaue Übersicht, welche Leistungen in welcher Höhe eine Familie insgesamt bezog, gab es nicht. Die Folge waren strukturelle Parallelitäten und Überlappungen von Leistungen: Allein im Bund knüpften zehn verschiedene Leistungen an den Lebenssachverhalt „Schwangerschaft/Geburt“, in Kärnten weitere vier, in Salzburg weitere zwei.

Rund 70 % der Familienleistungen des Bundes wurden über den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanziert. Die finanzielle Nachhaltigkeit dieses Finanzierungsinstruments war nicht mehr gegeben: Die Ausgaben des FLAF überschritten die Einnahmen in den letzten sechs Jahren deutlich – im Jahr 2009 um 567 Mill. EUR, im Jahr 2010 um 690 Mill. EUR; Ende 2009 betrugen die Verbindlichkeiten des FLAF gegenüber dem Bund rd. 3,006 Mrd. EUR, Ende 2010 rd. 3,696 Mrd. EUR.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Überprüfung war die Schaffung eines Überblicks über die familienbezogenen Leistungen des Bundes und der drei Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg. Im Hinblick auf eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung wurden neun betragsmäßig bedeutende Leistungen hinsichtlich Zielfestlegung und Wirkungsmessung, Evaluierung und Berichtswesen, bürgerorientierter Abwicklung sowie Datenvernetzung betrachtet, eine vertiefte Überprüfung einzelner Leistungen erfolgte nicht. (TZ 1)

Definition familienbezogener Leistungen

Weder der Begriff „Familie“ noch der der „familienbezogenen Leistungen“ waren in Österreich rechtlich klar definiert und abgegrenzt. Für die Zwecke der Gebarungsprüfung waren daher notwendigerweise Zuordnungen vorzunehmen, wobei als Familie zumindest ein Elternteil mit mindestens einem unversorgten Kind unter 27 Jahren verstanden wurde. Leistungen, die nicht primär am Bestehen einer Familie bzw. der Versorgung eines Kindes anknüpften, wurden nicht berücksichtigt (z.B. Sozialhilfe, Leistungen aufgrund einer Behinderung, Schaffung von Wohnraum). (TZ 1, 2)

Leistungsüberblick auf Bundes- und Landesebene

Die Unterstützung von Familien war durch eine große Vielfalt an unterschiedlichen und heterogenen Leistungen gekennzeichnet. Insgesamt wurden 47 Bundes- und 70 Landesleistungen (Kärnten 25, Oberösterreich 27 und Salzburg 18 Einzelleistungen) ermittelt. Das breite inhaltliche Spektrum familienbezogener Leistungen reichte dabei von diversen direkten Geldleistungen (z.B. Familienbeihilfe, Unterhaltsvorschüsse, Kärntner Babygeld) über Steuererleichterungen (z.B. Kinderfreibetrag, Absetzbarkeit der Kinderbetreuung) bis zu Sachleistungen (z.B. Landesbeiträge für Kinderbetreuungsorganisationen). Sowohl beim Bund als auch bei den Ländern erfolgten Schwerpunktsetzungen, wobei strukturelle Parallelitäten und Überlappungen festzustellen waren. Leistungen hingen vielfach voneinander ab (in erster Linie vom Bezug der Familienbeihilfe) oder schlossen sich gegenseitig aus. Die jährlichen Gesamtausgaben für einzelne Familienleistungen bewegten sich zwischen rd. 3,390 Mrd. EUR (Familienbeihilfe) und 1.000 EUR (Fahrtkosten für Lehrlingswettbewerbe und Hilfe für werdende Mütter in Kärnten). (TZ 7, 19)

Über das gesamte System der Familienleistungen bestand nur eingeschränkte Transparenz hinsichtlich der vorhandenen oder bezogenen Leistungen und der Deckung des tatsächlichen Bedarfs. Die genaue Ermittlung, welche Leistungen eine Familie insgesamt bezog, war nicht möglich. (TZ 23)

Gesamtaufwand auf Bundes- und Landesebene

Die Ausgaben des Bundes und der drei überprüften Länder für familienbezogene Leistungen beliefen sich im Jahr 2009 unter Einbeziehung der institutionellen Kinderbetreuung¹ auf insgesamt 8,887 Mrd. EUR. (TZ 5)

Die vom RH betrachteten familienbezogenen Leistungen des Bundes betragen 2009 insgesamt rd. 8.672,45 Mill. EUR (rd. 3,1 % des BIP), wobei der Schwerpunkt auf pauschalen Geldleistungen, insbesondere der Familienbeihilfe (rd. 3.390,25 Mill. EUR), dem Kinderabsetzbetrag (rd. 1.324,00 Mill. EUR) und dem Kinderbetreuungsgeld (rd. 978,58 Mill. EUR), lag. Für jede Familie mit Kindern unter 27 Jahren wendete der Bund 2009 im Durchschnitt rd. 8.109 EUR auf, je Kind rd. 4.845 EUR. (TZ 5 bis 7)

Kärnten wendete im Jahr 2009 rd. 54,80 Mill. EUR, Oberösterreich rd. 126,49 Mill. EUR und Salzburg rd. 33,34 Mill. EUR für familienbezogene Leistungen auf. Der Schwerpunkt lag auf Sachleistungen, insbesondere auf der institutionellen Kinderbetreuung (Kärnten rd. 73 %, Oberösterreich rd. 89 % und Salzburg rd. 93 %). Bei den Geldleistungen bestanden deutliche Unterschiede zwischen den Ländern, wobei Kärnten mit dem Familienzuschuss (rd. 5,77 Mill. EUR) und dem Kärntner Babygeld (rd. 3,64 Mill. EUR) und Oberösterreich mit dem Mutter-Kind-Zuschuss (rd. 3,26 Mill. EUR) und dem Kinderbetreuungsbonus (alt und neu – rd. 3,15 Mill. EUR) jeweils zwei bedeutende Geldleistungen aufwiesen. Salzburg hatte keine vergleichbar hohe Leistung. In Kärnten gab es überdies mit dem Schulstartgeld (rd. 3,66 Mill. EUR) eine weitere Leistung in Form von Gutscheinen. (TZ 5 bis 7)

¹ Die „institutionelle Kinderbetreuung“ umfasst die Förderung der Betreuung von Kindern in institutionellen Einrichtungen bzw. durch fachlich und pädagogisch geeignete Personen, wobei die Errichtung und der Betrieb solcher Einrichtungen gefördert oder die mit dem Besuch solcher Einrichtungen verbundenen Kostenbeteiligungen der Eltern (teilweise) übernommen werden.

Davon sind direkte (Geld-)Leistungen an die Familien für die Betreuung von Kindern im familiären Verbund zu unterscheiden, die als „Kinderbetreuung“ bezeichnet werden.

Kurzfassung

Die individuellen Geldleistungen je Familie bzw. je Kind (ohne institutionelle Kinderbetreuung) lagen in Kärnten mit 203 EUR bzw. 125 EUR deutlich über jenen in Oberösterreich mit 72 EUR bzw. 43 EUR und jenen in Salzburg mit 35 EUR bzw. 21 EUR. Eine Vorreiterrolle durch Kärnten im Sinne einer besonders effizienten Mittelverwendung kann daraus nicht abgeleitet werden, zumal hohe Ausgaben immer auch im Zusammenhang mit der Budgetlage des betreffenden Landes gesehen werden müssen. (TZ 6)

Finanzierung der Leistungen

Die familienbezogenen Leistungen in Höhe von insgesamt 8,887 Mrd. EUR wurden 2009

- aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) (6,109 Mrd. EUR),
- aus ordentlichen Haushaltsmitteln des Bundes (1,798 Mrd. EUR) und der Länder (0,215 Mrd. EUR) sowie
- durch die steuerliche Begünstigung von Familien (0,765 Mrd. EUR), also dem Verzicht auf Steuereinnahmen bzw. deren Erstattung,

finanziert. (TZ 11 bis 14)

Das wesentlichste Finanzierungsinstrument war der FLAF mit Einnahmen von 5,585 Mrd. EUR und Ausgaben von rd. 6,152 Mrd. EUR im Jahr 2009 (rd. 6,109 Mrd. EUR ohne Verwaltungskosten). Die Mittel des FLAF waren zweckgebunden. Rund 10 % der Ausgaben für Leistungen waren im Jahr 2009 nicht durch Einnahmen gedeckt. Da die Ausgaben des FLAF die Einnahmen in den letzten sechs Jahren (von 2004 bis 2009) deutlich überschritten (zwischen 0,342 Mrd. EUR im Jahr 2007 und 0,674 Mrd. EUR im Jahr 2005), war der zur Deckung eines allfälligen Abgangs eingerichtete Reservefonds seit geraumer Zeit unterdotiert. Seine Gesamtverbindlichkeiten gegenüber dem zur Vorfinanzierung verpflichteten Bund beliefen sich mit Ende 2009 auf rd. 3,006 Mrd. EUR (Gesamtverbindlichkeiten Ende 2010: 3,696 Mrd. EUR). Dazu kamen 2,051 Mrd. EUR (2010: 2,149 Mrd. EUR) an gesetzlich vorgesehener, aber nicht dotierter Sollreserve. Die Unterdotierung des Reservefonds (Verbindlichkeiten plus Sollreserve) hat mittlerweile beinahe die Höhe der gesamten Jahreseinnahmen des FLAF erreicht. (TZ 11)

**Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder**

Die finanzielle Nachhaltigkeit des FLAF war insgesamt nicht mehr gegeben. Diese Situation entstand insbesondere dadurch, dass in der Vergangenheit Leistungsausweitungen beschlossen wurden, die zu einer kontinuierlichen Belastung des FLAF führten, für die aber die Einnahmen in der Folge nicht ausreichten, und dass zusätzliche Leistungen eingeführt wurden, deren Finanzierung durch den FLAF ebenfalls nicht mehr gesichert war. (TZ 11)

Rund 9 % der familienbezogenen Leistungen des Bundes wurden im Jahr 2009 über Steuerentlastungen finanziert. Die steuerliche Entlastung von mindestens 765 Mill. EUR verteilte sich weitgehend gleichmäßig auf Steuerfreibeträge und Steuerabsetzbeträge. Durch die Auszahlung einer Negativsteuer bei den Steuerabsetzbeträgen konnten diese Leistungen auch Steuerpflichtige mit niedriger oder ohne Einkommen- bzw. Lohnsteuerpflicht in Anspruch nehmen. (TZ 13)

In Kärnten gab es zwei Sonderfonds, die aus ordentlichen Haushaltsmitteln dotiert waren. Einer davon, der Familienfonds, wies Ende 2009 mit einem Überschuss von 2,13 Mill. EUR beträchtliche Rücklagen auf. (TZ 14)

Abstimmung und Koordination

Mit legislativen Vorbereitungsarbeiten und dem Vollzug von familienbezogenen Leistungen war eine Vielzahl an Stellen im Bund und in den Ländern befasst.

Für das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) als wichtigster rechtlicher Grundlage für die Leistungen des Bundes war das BMWFJ zuständig. Für die inhaltlichen Rechtsgrundlagen von 14 der 25 aus dem FLAF finanzierten Leistungen war ebenfalls das BMWFJ zuständig, die Regelungen der übrigen elf Leistungen erarbeiteten drei weitere Ressorts (BMASK, BMG und BMJ). Die Einbindung des BMWFJ erfolgte dabei vielfach erst im Zuge des Begutachtungsverfahrens. Neben den FLAF-finanzierten Leistungen erhob der RH auf Bundesebene noch 22 weitere familienbezogene Leistungen im Aufgabenbereich von insgesamt sechs Ressorts (z.B. die Studienbeihilfe im Bereich BMWF, Kinderabsetzbetrag im BMF). (TZ 15)

Kurzfassung

Für den Vollzug familienbezogener Leistungen waren auf Bundesebene insgesamt sieben Ressorts (BMWFJ, BMF, BMUKK, BMG, BMASK, BMJ und BMWF) sowie deren nachgeordnete Dienststellen (z.B. Finanzämter, Studienbeihilfenbehörde) oder Selbstverwaltungskörper (z.B. Sozialversicherungsträger) verantwortlich. Auch auf Landesebene waren verschiedene Stellen mit der Abwicklung der Leistungen befasst (in Oberösterreich drei Direktionen, in Kärnten drei Abteilungen und in Salzburg zwei Abteilungen). Teilweise wurden thematisch ähnliche Leistungen von verschiedenen Abteilungen vollzogen. (TZ 16)

Durch die Zersplitterung der Regelungskompetenzen auf mehrere Bundesministerien und die Länder war eine akkordierte Zielausrichtung und gesamthafte Abstimmung der Leistungen sowie ein institutionalisierter Informationsaustausch über konkrete legislative Vorhaben nicht sichergestellt. Damit bestand die Gefahr von Zielkonflikten und es erfolgten parallele Förderungsmaßnahmen (z.B. Unterstützungen im Schulbereich). Obwohl einzelne Maßnahmen im Rahmen der jährlichen Konferenz der Landesfamilienreferenten teilweise informell abgestimmt wurden, gab es keine geeignete gebietskörperschaftenübergreifende Plattform, um die verschiedenen familienbezogenen Leistungen aus einer Gesamtsicht heraus zu bewerten. Die bestehenden Einrichtungen hatten ihren Schwerpunkt klar auf jeweils einer Ebene der Gebietskörperschaften (Landesfamilienreferentenkonferenz – Landesebene, Familienpolitischer Beirat – Bundesebene). (TZ 15)

Eine gesamthafte Abstimmung der familienbezogenen Leistungen erfolgte nicht. Eine zwischen den Gebietskörperschaften abgestimmte Vorgehensweise würde die Vernetzung der vorhandenen Förderungsdaten auf Bundes- und Länderebene und eine stärkere Transparenz über die insgesamt bezogenen Familienleistungen erfordern. (TZ 23)

Ziele der Leistungen

Alle überprüften Gebietskörperschaften hatten in ihren Regierungsprogrammen allgemeine familienpolitische Ziele definiert. Da davon abgeleitete konkrete Zielfestlegungen mit entsprechenden messbaren Indikatoren fehlten, war die Treffsicherheit der eingesetzten Mittel nicht sichergestellt. (TZ 4)

**Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder**

Für ausgewählte Leistungen gab es Zielsetzungen, diese waren allerdings sehr allgemein gehalten. Es handelte sich eher um Beschreibungen der Leistungen als um Ziele im eigentlichen Sinn. Eine konkrete Festlegung des Leistungszwecks und von messbaren Indikatoren fehlte vielfach. Als positives Beispiel der Festlegung von Zielen und messbaren Indikatoren erachtete der RH die Vorgehensweise bei der Studienbeihilfenbehörde. (TZ 17)

Evaluierung und Berichtswesen

Ein umfassendes Berichtswesen über alle familienbezogenen Leistungen gab es nicht. Der im Zehnjahresabstand erscheinende Familienbericht stellte keine geeignete Grundlage zur Steuerung und Abstimmung familienbezogener Leistungen dar. Das BMWFJ gab jedoch regelmäßig Studien und Evaluierungen in Auftrag (Auftragswert 2009 insgesamt 1,09 Mill. EUR) und auch die Länder führten für einzelne familienbezogene Leistungen Evaluierungen und Befragungen durch, die als Basis für Umsetzungsmaßnahmen dienten. Über ein umfangreiches internes Berichtswesen mit Evaluierungen verfügte auf Bundesebene insbesondere die Studienbeihilfenbehörde. (TZ 20)

Anspruchsvoraussetzungen

Viele Leistungen insbesondere der Länder stellten auf die soziale Bedürftigkeit der Leistungsempfänger ab. Für das hierfür maßgebliche Familieneinkommen waren unterschiedliche Einkommensgrenzen festgelegt bzw. die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgte unterschiedlich. In Kärnten aber, wo mehrere Leistungen (z.B. Förderung von Schulveranstaltungen, Familienurlaub) eine soziale Bedürftigkeit verlangten, erfolgte keine Konkretisierung dieser Anspruchsvoraussetzung. (TZ 18, 19)

Selbst bei vergleichbaren familienbezogenen Leistungen innerhalb einer Gebietskörperschaft waren die Anspruchsvoraussetzungen unterschiedlich. So basierten die Schüler- und die Studienbeihilfe des Bundes auf unterschiedlichen Bemessungsgrundsätzen. (TZ 19)

Kurzfassung

Datenvernetzung

Die Möglichkeiten zur Datenvernetzung wurden vielfach nicht ausreichend genutzt (positives Beispiel waren teilweise vorhandene Zugriffsmöglichkeiten auf das Zentrale Melderegister oder auf Sozialversicherungsdaten sowie umfassende Abfragemöglichkeiten der Studienbeihilfenbehörde). Durch die Vernetzung könnten nicht nur Verwaltungsverfahren beschleunigt und vereinfacht, sondern auch Antragsteller durch den Entfall bzw. die Reduzierung der Nachweiserbringung entlastet werden, wie am Beispiel der Studienbeihilfe ersichtlich. Auf Länderebene waren Nachweise (wie z.B. Meldebestätigungen) trotz vorhandener Datenbestände weiterhin in Papierform vorzulegen. Im Rahmen der Verwaltungsreform sollte die elektronische Übermittlung von Einkommensnachweisen umgesetzt werden (Projekt ELENA). (TZ 22)

Bürgerorientierte Abwicklung

Zu den meisten familienbezogenen Leistungen waren ausreichende Informationen im Internet verfügbar, eine umfassende ressort- und gebietskörperschaftenübergreifende Gesamtdarstellung fehlte jedoch. Bei einzelnen Leistungen erreichten die notwendigen Informationen die Antragsteller nicht ausreichend (z.B. waren einem Großteil der Antragsteller des Kärntner Familienzuschusses die Förderungsvoraussetzungen nicht bekannt, was dazu führte, dass rund drei Viertel der Anträge abgelehnt werden mussten).

Bei drei der neun vom RH näher untersuchten Leistungen – der Familienbeihilfe, dem Kinderbetreuungsgeld und der Studienbeihilfe – konnte die Antragstellung gänzlich elektronisch erfolgen. Dies wurde aber kaum genutzt, weil die Antragsteller häufig persönliche Beratung in Anspruch nehmen wollten bzw. die für die elektronische Signatur erforderliche Bürgerkarte nicht besaßen.

Hinsichtlich der Bürgerorientierung gab es vereinzelt gute Ansätze (z.B. die elektronische Zugänglichkeit von Antragsformularen, Einführung von One-Stop-Lösungen). Die unterschiedliche Ausprägung der Serviceleistungen zeigte sich jedoch besonders deutlich bei vergleichbaren Leistungen, wie z.B. auf Bundesebene bei der Schülerbeihilfe einerseits und der Studienbeihilfe andererseits. Auch die Länder schöpften bei der Zuerkennung familienbezogener Leistungen Potenziale zur verstärkten Bürgerorientierung nicht aus. (TZ 21)



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

Kenndaten zu familienbezogenen Leistungen des Bundes und der Länder Kärnten, Oberösterreich, Salzburg

Rechtsgrundlagen	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) BGBl. Nr. 1/1930: – Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG: Die Bevölkerungspolitik ist Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familie zum Gegenstand hat. – Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG: Das Kindergartenwesen und Hortwesen ist Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.g.F. Verschiedene weitere Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene				
					in Mill. EUR
Finanzierung 2009¹	Familienlastenausgleichsfonds (ohne Verwaltungsaufwand)				6.109,40
	Steuerentlastungen				765,00
	aus dem Haushalt des Bundes				1.798,05
	aus dem Haushalt der drei überprüften Länder				214,63
	Summe				8.887,08
Leistungen 2009²	Ausgaben	davon institutionelle Kinderbetreuung	Anteil institutionelle Kinder- betreuung an Ausgaben	Verhältnis Ausgaben zum BIP³	Verhältnis Ausgaben zu den Gesamtausgaben⁴
	in Mill. EUR			in %	
Bund	8.672,45	45,00	0,52	3,13	11,19
Kärnten	54,80	39,98	72,95	0,35	2,54
Oberösterreich	126,49	113,15	89,45	0,28	2,88
Salzburg	33,34	30,90	92,69	0,17	1,52
Summe	8.887,08	229,03			

¹ Mittelaufbringung für die vom RH betrachteten Leistungen

² Mittelverwendung für die vom RH betrachteten Leistungen

³ Bund: BIP 2009 (277.070 Mill. EUR), Länder: regionales BIP 2007 (Kärnten 15.563 Mill. EUR; Oberösterreich 44.748 Mill. EUR; Salzburg 19.618 Mill. EUR)

⁴ gemäß Voranschlag, je Gebietskörperschaft

Grundlagen

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Jänner bis April 2010 die familienbezogenen Leistungen des Bundes und der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg.

Ziel der Überprüfung war die Schaffung eines Überblicks über die familienbezogenen Leistungen des Bundes und der drei Länder. Die Auswahl der Länder erfolgte insbesondere nach unterschiedlichen Zugängen zur Rolle der Länder bei der Gewährung familienbezogener Leistungen:

- Salzburg verwies auf eine grundsätzliche Zuständigkeit des Bundes und ergänzte das Leistungsspektrum nur punktuell.
- Kärnten wies im Bundesländervergleich ein sehr breites Leistungsspektrum auf.
- Oberösterreich nahm eine Zwischenposition mit einem durchschnittlich ausgeprägten Leistungsangebot ein.

Im Hinblick auf eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung wurden neun betragsmäßig bedeutende Leistungen hinsichtlich Zielfestlegung und Wirkungsmessung, Evaluierung und Berichtswesen, bürgerorientierte Abwicklung sowie Datenvernetzung betrachtet. Eine vertiefte Prüfung einzelner Leistungen erfolgte nicht.

Nicht berücksichtigt wurden die familienbezogenen Leistungen anderer leistender Stellen, insbesondere von Städten und Gemeinden. Ebenso nicht berücksichtigt wurden Leistungen, die nicht primär auf das Bestehen einer Familie bzw. auf die Versorgung eines Kindes abstellten, sondern bei denen andere Anknüpfungspunkte im Vordergrund standen (z.B. Sozialhilfe, Leistungen aufgrund einer Behinderung, Schaffung von Wohnraum). Zur Herstellung eines umfassenderen Bildes wurden einzelne Leistungen jedoch dann einbezogen, wenn sie aus dem FLAF finanziert wurden (z.B. Mutter-Kind-Pass aus dem Gesundheitsbereich, Schulbücher oder die Schülerfreifahrt aus dem Schulbereich) oder explizit an die Familiensituation (z.B. Familienhilfe bei Ausfall einer erziehungsberechtigten Person) anknüpften. Die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten wurden zu jenem Teil berücksichtigt, zu dem sie aus dem FLAF finanziert wurden.

Zu dem im September 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMASK, das BMJ, das BMUKK, das BMWF, das BMWFJ sowie die Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg im Zeitraum von November 2010 bis Februar 2011 Stellung. Das BMF und das BMG verzich-

teten auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2011.

Definition und Abgrenzung familienbezogener Leistungen

2 Die Begriffe „Familie“ bzw. „familienbezogene Leistungen“ waren in Österreich rechtlich nicht klar definiert und abgegrenzt. Die Bundesverfassung erwähnte nur den nicht näher ausgeführten „Lastenausgleich im Interesse der Familie“².

Jene Bundes- und Landesgesetze, welche die einzelnen familienbezogenen Leistungen regelten, enthielten keine oder unterschiedliche Definitionen der Familie (z.B. Kinderbetreuungsgeldgesetz, Familienberatungsförderungsgesetz, Kärntner Familienförderungsgesetz, Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz 1985), die dann aber nur für den jeweiligen Regelungsbereich Gültigkeit hatten und die Anspruchsvoraussetzungen festlegten.

Auch die statistischen Daten zur Anzahl der Familien in Österreich hingen von der verwendeten Definition ab. Die Statistik Austria zog das Kernfamilien-Konzept der Vereinten Nationen³ heran. Die Mikrozensus-Erhebung 2009 ergab dabei für Österreich 2,34 Mill. Familien, davon 1,42 Mill. Familien mit Kindern. Berücksichtigt man nur Haushalte mit unversorgten Kindern unter 27 Jahren⁴, waren es 1,06 Mill. Familien mit 1,78 Mill. Kindern.

Für die gegenständliche Gebarungsüberprüfung definierte der RH Familie als Verband mit zumindest einem Elternteil und mindestens einem unversorgten Kind (im Regelfall unter 27 Jahre).⁵ Eine inhaltliche Abgrenzung der familienbezogenen Leistungen erfolgte im Sinne der Ausführungen zum Prüfungsgegenstand in TZ 1.

Rechtsgrundlagen

3 (1) Art. 10 Abs. 1 Z 17 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sah eine Bundeszuständigkeit für Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Gewährung von Kinderbeihilfen und der Schaffung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familie vor.

² Art. 10 Abs. 1 Z 17 und Art. 102 Abs. 2 B-VG

³ Demnach bilden Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kinder bzw. Elternteile mit Kindern eine Familie. Als Kinder gelten nur solche, die ohne eigenen Partner und/oder ohne eigene Kinder im selben Haushalt leben.

⁴ Daten und Altersbegriff: Statistik Austria

⁵ Vgl. auch das FLAG in der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltenden Fassung (mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte eine Änderung der Altersgrenzen).

Grundlagen

Das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) war die wichtigste rechtliche Grundlage für familienbezogene Leistungen des Bundes, wobei nicht alle aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanzierten Leistungen inhaltlich im FLAG geregelt waren. Die Regelung dieser sowie weiterer familienbezogener Leistungen erfolgte in eigenen Materiengesetzen (z.B. Studienförderungsgesetz) oder Verordnungen (z.B. Mutter-Kind-Pass-Verordnung).

(2) Die Zuständigkeiten der Länder basierten auf der Generalklausel des Art. 15 B-VG. Daneben normierte Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG ausdrücklich die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder für das Kindergarten- und Hortwesen.

Die rechtlichen Grundlagen für familienbezogene Leistungen in den Ländern waren entweder Landesgesetze, Regierungsbeschlüsse oder Richtlinien für die Mittelvergabe.

Förderungen der Gebietskörperschaften wurden weiters im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben, auf die die bundesstaatliche Kompetenzverteilung keine Anwendung fand.

Rahmenziele

4.1 Bund⁶ und Länder⁷ setzten sich familienpolitische Rahmenziele in den jeweiligen Regierungsprogrammen, wobei alle Gebietskörperschaften in erster Linie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit insbesondere die Verbesserung der Kinderbetreuung anstrebten. Das Regierungsprogramm des Bundes enthielt darüber hinaus noch eine Reihe weiterer Zielsetzungen, wie z.B. die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsgeldes oder die Förderung der Väterbeteiligung nach der Geburt.

Konkrete Wirkungsziele, die über die genannten allgemeinen Zielsetzungen hinausgingen, fehlten jedoch weitgehend (vgl. dazu auch TZ 17).

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden jedoch konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung festgelegt. Im Bund sollte z.B. die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsgeldes mit der Einführung einer einkommensabhängigen Variante umgesetzt werden. Zur Verbesserung der Kinderbetreuung strebte Kärnten z.B. den Ausbau der Nachmittagsbetreuung an, Oberösterreich die Öffnung der Kindergärten für unter 3-Jährige und Salzburg die Förderung der betrieblichen Kinderbetreuung.

⁶ Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode 2008 bis 2013

⁷ Kärntner Regierungsprogramm für die 29. Gesetzgebungsperiode 2004 bis 2009; Zukunft Oberösterreich 2003 bis 2009; Salzburger Arbeitsübereinkommen/Regierungserklärung 2004 bis 2009

**Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder**

Im Bundesbereich und in den Ländern wurden viele der vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt bzw. befanden sich in Umsetzung.⁸ Es gab aber auch nicht realisierte Maßnahmen, wie die Schaffung eines einheitlichen Kinderbetreuungsgesetzes in Kärnten, das sich im aktuellen Kärntner Regierungsprogramm⁹ neuerlich wiederfindet.

Keine der überprüften Stellen führte eine gesamthafte Evaluierung über die Umsetzung der in den Regierungsprogrammen ausgewiesenen Ziele durch. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung wurden nicht festgelegt.

- 4.2 Der RH stellte positiv fest, dass alle überprüften Gebietskörperschaften in ihren Regierungsprogrammen familienpolitische Rahmenziele definierten und dafür auch Maßnahmen erarbeiteten und umsetzten. Weil jedoch konkrete Zielfestlegungen insbesondere mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung häufig fehlten, war die Treffsicherheit des Mitteleinsatzes nicht sichergestellt.

Der RH empfahl dem Bund und den drei Ländern, die familienpolitischen Ziele zu konkretisieren, Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu definieren und die Zielerreichung durch die erfolgten familienbezogenen Leistungen gesamthaft zu evaluieren.

- 4.3 *Das BMWFJ wies darauf hin, dass die Festlegung von Wirkungszielen und darauf aufbauenden aussagekräftigen, messbaren Indikatoren in vielen familienpolitischen Bereichen nicht möglich sei (z.B. Schaffung von Wahlfreiheit für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf). Familienpolitik nur unter dem Aspekt der Geburtensteigerung zu sehen, wäre zweifellos verfehlt. Es werde jedoch den Grundsatz der Wirkungsorientierung nach dem neuen Bundeshaushaltsrecht in Zusammenarbeit mit der Wirkungscontrolling-Stelle im BKA unterstützen. Weil der Verfassungsgerichtshof aufgrund von Individualbeschwerden immer wieder angerufen werde, um die verfassungsrechtliche Konformität von Familienleistungen auch im Zusammenhang mit steuerlichen Belangen zu prüfen, erfolge durch die höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bewertung und Beurteilung der verfassungsmäßigen Ausgewogenheit des Leistungssystems.*

⁸ So führte der Bund z.B. im Rahmen des Kinderbetreuungsgeldes ab dem Jahr 2010 eine neue Bezugsvariante ein, stellte finanzielle Mittel für die Einführung eines verpflichtenden Kindergartenjahres für 5-Jährige zur Verfügung und schuf Verbesserungen im Unterhaltsrecht. Oberösterreich führte den Kinderbetreuungsbonus Neu ein, Kärnten das Babygeld und Salzburg startete das Pilotprojekt „Mobile Kinderbetreuung daheim“.

⁹ Regierungsprogramm für Kärnten 2009 bis 2014.

Grundlagen

Das BMASK teilte mit, dass ein eigenes Wirkungsziel für Familienzuschläge zu personenbezogenen Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht sinnvoll sei, weil diese integrativer Bestandteil des Anspruchs auf Arbeitslosengeld seien.

Das BMJ führte als Wirkungsziele die Wahrung von Opferinteressen durch Gewährung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung sowie die Sicherung des gesetzlichen Unterhalts durch Gewährung von Unterhaltsvorschüssen an. Das BMJ verfüge dazu über entsprechende Statistiken (Anfallszahlen, Auszahlungen, Hereinbringungsquote).

Das BMUKK teilte mit, dass das Ziel des Schülerbeihilfengesetzes die Schaffung von gleichen Chancen auf Bildung auch für finanziell schwache Familien sei.

Das Land Kärnten wies auf den Bericht „Evaluierung des Kärntner Familienzuschusses“ vom November 2009 hin, der die Basis für Entscheidungen zur Familienförderung gebildet habe.

Das Land Oberösterreich führte aus, dass die Definition von Wirkungszielen und Wirkungsindikatoren fixer Bestandteil des neuen Unternehmenskonzeptes des Landes sei. Neben den Wirkungen und strategischen Zielen seien bereits fünf bis acht Wirkungsindikatoren pro Planungseinheit definiert, die ab dem Jahr 2011 erhoben würden. Im Rahmen der „Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WVOF)“ seien alle Förderungen regelmäßig auf Treffsicherheit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Das Land Salzburg teilte mit, dass das Referat für Familie und Generationen seit dem Frühsommer 2010 damit befasst sei, bereits bestehende Produktbeschreibungen zu überarbeiten. Wirkungsziele würden voraussichtlich im Jahr 2011 erarbeitet werden.

- 4.4 Der RH wies gegenüber dem BMWFJ darauf hin, dass der Grundsatz der Wirkungsorientierung die Heranziehung von solchen Indikatoren erforderlich macht, die insbesondere auch eine Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Zielerreichung gewährleisten. Auch in der Familienpolitik sind daher entsprechende Festlegungen von konkreten Zielen und messbaren Indikatoren erforderlich. Eine Bewertung und Beurteilung des Leistungssystems allein durch den Verfassungsgerichtshof erachtet der RH nicht als ausreichend, weil diese auf den Beschwerdeinhalt fokussiert war und nicht alle Aspekte der beabsichtigten Wirkungsziele umfassen konnte. Im Rahmen der Wirkungsorientierung sind die Verwaltungseinheiten selbst zur regelmäßigen Evaluierung der Zielerreichung verpflichtet.



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Grundlagen

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

Das vom BMUKK genannte allgemeine Wirkungsziel der Schaffung von gleichen Chancen auf Bildung auch für finanziell schwache Familien sollte durch darauf aufbauende aussagekräftige, konkrete Zielsetzungen mit messbaren Indikatoren präziser festgelegt werden, um die mit der Leistung erzielte Wirkung sowie die Treffsicherheit der Förderungsmaßnahmen besser beurteilen zu können.

Generell hielt der RH fest, dass ihm die in den Stellungnahmen mitgeteilten Zielsetzungen und Indikatoren für einzelne Maßnahmen weitgehend schon bekannt waren und er daher seine Empfehlungen aufrecht hielt. Er erachtete weiterhin eine gesamthafte Betrachtung und Evaluierung im Bund und den Ländern für notwendig.

Leistungsüberblick auf Bundes- und Landesebene

Finanzieller Überblick 5.1 Der Bund und die drei überprüften Länder wendeten 2009¹⁰ für die vom RH erfassten familienbezogenen Leistungen folgende Mittel in absoluten Werten sowie im Verhältnis zum BIP (in den Ländern zum regionalen BIP 2007) und zu den Gesamtausgaben gemäß Voranschlag (VA) auf:

Tabelle 1: Ausgaben für familienbezogene Leistungen, Verhältnis zum BIP und zu den Gesamtausgaben lt. Voranschlag					
2009	Ausgaben	davon institutionelle Kinderbetreuung	Anteil institutionelle Kinderbetreuung an Ausgaben	Verhältnis Ausgaben zum BIP ¹	Verhältnis Ausgaben zu den Gesamtausgaben gemäß VA (je Gebietskörperschaft)
	in Mill. EUR		in %		
Bund (inkl. FLAF)	8.672,45	45,00	0,52	3,13	11,19
Kärnten	54,80	39,98	72,95	0,35	2,54
Oberösterreich	126,49	113,15	89,45	0,28	2,88
Salzburg	33,34	30,90	92,69	0,17	1,52
Summe	8.887,08	229,03			

¹ Länder: Regionales BIP 2007; zu den BIP-Beträgen siehe Fußnoten bei Kenndaten

Quelle: RH

¹⁰ Teilweise wurden die Werte für die nächstgelegenen Zeiträume (z.B. Kindergartenjahr/Schuljahr) herangezogen, weil nur diese verfügbar waren.

Leistungsüberblick auf Bundes- und Landesebene

Die Ausgabensumme für die vom RH betrachteten familienbezogenen Leistungen des Bundes und der überprüften Länder belief sich unter Einbeziehung der institutionellen Kinderbetreuung auf rd. 8,887 Mrd. EUR.

Im Länderbereich dominierten die Ausgaben für institutionelle Kinderbetreuung. Der Anteil an den Gesamtleistungen betrug in Kärnten rd. 73 %, in Oberösterreich rd. 89 % sowie in Salzburg rd. 93 %. Die Finanzierung der Einrichtungen für Kinderbetreuung erfolgte grundsätzlich durch Länder und Gemeinden; im Jahr 2008¹¹ wendeten alle neun Länder und die Gemeinden dafür insgesamt 1,376 Mrd. EUR auf (im Jahr 2009: 1,592 Mrd. EUR¹²). Der Bund stellte im Jahr 2009 für die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres 25 Mill. EUR zur Verfügung,¹³ im Rahmen einer zweiten Vereinbarung weitere 20 Mill. EUR für den Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung und Maßnahmen der sprachlichen Frühförderung.

Eine Betrachtung der Ausgaben für familienbezogene Leistungen ohne institutionelle Kinderbetreuung (KB) ergab folgendes Bild:

Tabelle 2: Ausgaben für familienbezogene Leistungen ohne institutionelle Kinderbetreuung, Verhältnis zum BIP und zu den Gesamtausgaben lt. Voranschlag			
2009	Ausgaben ohne Kinderbetreuung	Verhältnis zum BIP ¹	Verhältnis zu den Gesamtausgaben gemäß VA (je Gebietskörperschaft)
	in Mill. EUR		in %
Bund (inkl. FLAF)	8.627,45	3,11	11,14
Kärnten	14,83	0,10	0,69
Oberösterreich	13,34	0,03	0,30
Salzburg	2,44	0,01	0,11

¹ Länder: Regionales BIP 2007; zu den BIP-Beträgen siehe Fußnoten bei Kenndaten

Quelle: RH

¹¹ Bildungsausgabenstatistik der Statistik Austria vom 10. Februar 2010

¹² Bildungsausgabenstatistik der Statistik Austria vom 8. März 2011

¹³ auf Basis einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG in den Jahren 2010 bis 2013 jeweils 70 Mill. EUR



BMASK BMF BMG BMJ BML BMLUKK BMWF BMWFJ

Leistungsüberblick auf Bundes- und Landesebene

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

5.2 Die Bundesleistungen (inkl. FLAF) lagen bei rd. 3 % des BIP und umfassten zum weit überwiegenden Teil direkte pauschale Geldleistungen. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage¹⁴ finanzierten die Länder primär die institutionelle Kinderbetreuung.

In Kärnten erfolgten auch für die übrigen Leistungen (insbesondere für direkte Geldleistungen) beträchtliche Ausgaben. Der Anteil dieser Ausgaben im Verhältnis zu den Leistungen für die institutionelle Kinderbetreuung war mit rd. 27 % dadurch deutlich höher als in den beiden anderen Ländern (rd. 11 % Oberösterreich bzw. rd. 7 % Salzburg).

Leistungen je Familie bzw. je Kind

6.1 Die durchschnittliche Höhe familienbezogener Leistungen von Bund und Ländern je Familie bzw. je Kind (ohne die Ausgaben für die institutionelle Kinderbetreuung¹⁵) ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Tabelle 3: Durchschnittliche Höhe der Leistungen ohne institutionelle Kinderbetreuung, je Familie bzw. Kind ¹ , im Jahr 2009				
2009	Familien mit Kindern unter 27	Ausgaben je Familie	Kinder unter 27	Ausgaben je Kind
	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR
Bund	1.064.000	8.109	1.780.800	4.845
Kärnten	73.000	203	118.600	125
Oberösterreich	184.800	72	313.700	43
Salzburg	70.600	35	118.200	21

¹ Quelle für Anzahl der Familien und Kinder: Statistik Austria

Für jede Familie mit Kindern unter 27 Jahren wendete der Bund 2009 im Durchschnitt rd. 8.109 EUR auf, je Kind rd. 4.845 EUR. Vom Land Kärnten erhielt jede Familie mit Kindern unter 27 Jahren durchschnittlich rd. 203 EUR, vom Land Oberösterreich rd. 72 EUR und vom Land Salzburg rd. 35 EUR. Je Kind leistete Kärnten durchschnittlich rd. 125 EUR, Oberösterreich rd. 43 EUR und Salzburg rd. 21 EUR.

¹⁴ Art. 14 Abs. 4 lit. h B-VG

¹⁵ Die Darstellung erfolgt ohne Berücksichtigung der Ausgaben für die institutionelle Kinderbetreuung, um diesbezügliche Systemunterschiede, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Lastenverteilungen und Verflechtungen zwischen Ländern und Gemeinden in diesem Bereich auszublenden.

Leistungsüberblick auf Bundes- und Landesebene

In Kärnten waren künftige Änderungen im Leistungsspektrum geplant (soziale Staffelung beim Schulstartgeld; Neuregelung der Förderungshöhe und Bezugsdauer sowie erhöhte Flexibilität beim Familienzuschuss; Besserstellung Alleinerzieherinnen), zum Zeitpunkt der Überprüfung aber noch nicht endgültig umgesetzt.¹⁶

- 6.2 Der RH stellte fest, dass auch im Verhältnis je Familie bzw. je Kind der deutlich überwiegende Teil der familienbezogenen Leistungen durch den Bund erfolgte. Bei den Ländern zeigten sich deutliche Unterschiede in der Höhe der durchschnittlichen Leistungen (ohne Ausgaben für die institutionelle Kinderbetreuung). Kärnten gab im Jahr 2009 durchschnittlich dreimal so viel pro Familie bzw. pro Kind aus wie Oberösterreich und rund sechsmal so viel wie Salzburg. Oberösterreich gab durchschnittlich doppelt so viel je Familie bzw. je Kind aus wie Salzburg.
- 6.3 *Das Land Kärnten teilte dazu mit, es habe einen Schwerpunkt auf Familienförderungen und familienbezogene Leistungen gelegt, der sich auch entsprechend im Budget niederschlägt. Der Bundesländervergleich bestätigte die noch nicht berücksichtigten Reformmaßnahmen und Anpassungen beim Familienzuschuss aus dem Jahr 2010 mit Auswirkung im Jahr 2011. Trotz dieser Anpassungen habe Kärnten weiterhin ein höheres Förderungsniveau als andere Bundesländer und diesbezüglich eine Vorreiterrolle.*
- 6.4 Der RH stellte gegenüber dem Land Kärnten fest, dass eine Vorreiterrolle im Sinne einer besonders effizienten Mittelverwendung daraus nicht abgeleitet werden kann, zumal hohe Ausgaben immer auch im Zusammenhang mit der Budgetlage des betreffenden Landes gesehen werden müssen.

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Überblick

- 7 (1) Aufgrund der Rückmeldungen der überprüften Stellen sowie der ergänzenden Erhebungen des RH wurden im Bund und den drei überprüften Ländern im Jahr 2009 117 familienbezogene Leistungen ermittelt, nach Abzug der institutionellen Kinderbetreuung verblieben 92 Leistungen¹⁷. Von diesen 117 Leistungen erbrachten der Bund 47 und die drei Länder 70 (Kärnten 25, Oberösterreich 27 und Salz-

¹⁶ umgesetzt mit LGBI. Kärnten Nr. 67/2010

¹⁷ Die „institutionelle Kinderbetreuung“ umfasst die Förderung der Betreuung von Kindern in institutionellen Einrichtungen bzw. durch fachlich und pädagogisch geeignete Personen, wobei die Errichtung und der Betrieb solcher Einrichtungen gefördert oder die mit dem Besuch solcher Einrichtungen verbundenen Kostenbeteiligungen der Eltern (teilweise) übernommen werden.

Davon sind direkte (Geld-)Leistungen an die Familien für die Betreuung von Kindern im familiären Verbund zu unterscheiden, die als „Kinderbetreuung“ bezeichnet werden.



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Leistungsspektrum des Bundes und
der Länder

**Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder**

burg 18). 25 Leistungen mit einem Volumen in der Höhe von zusammen rd. 6,109 Mrd. EUR wurden aus dem FLAF finanziert.

Das inhaltliche Spektrum familienbezogener Leistungen reichte dabei

- von diversen direkten Geldleistungen (z.B. Familienbeihilfe, Unterhaltsvorschüsse, Kärntner Babygeld)
- über Steuererleichterungen (z.B. Kinderfreibetrag, Absetzbarkeit der Kinderbetreuung)
- bis zu Sachleistungen, bei denen Familien Sachwerte oder Dienstleistungen erhielten (z.B. Landesbeiträge für Kinderbetreuungsorganisationen).

Die jährlichen Gesamtausgaben für einzelne Familienleistungen bewegten sich zwischen rd. 3,390 Mrd. EUR (Familienbeihilfe) und 1.000 EUR (Fahrtkosten für Lehrlingswettbewerbe und Hilfe für werdende Mütter in Kärnten).

(2) Die nachfolgende mehrseitige Tabelle 4 enthält eine Darstellung der vom RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung erhobenen familienbezogenen Leistungen. Diese nach verschiedenen Ausprägungsmerkmalen gegliederte Übersicht zeigt, wie vielfältig und heterogen die Leistungen sind und wie viele Stellen in die Regelung und den Vollzug eingebunden waren. (Erläuterungen zu Definitionen oder Zuordnungen in der Tabelle im Anschluss an die Tabelle.)

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Tabelle 4¹: Die 117 familienbezogenen Leistungen aus 2009

Familienbezogene Leistungen	Ausgaben 2009 (in EUR)	Ressort bzw. Bundesland Legistik materiell	vollziehende Stelle
BUND			
Familienbeihilfe (FB)	3.390.250.000	BMWFJ	Finanzamt
Mehrkindzuschlag zur FB	54.148.000	BMWFJ	Finanzamt
Kinderbetreuungsgeld (KBG)	978.576.000	BMWFJ	Krankenversicherungsträger
Zuschuss zum KBG (NEU: Beihilfe)	83.964.000	BMWFJ	Krankenversicherungsträger
Schulbücher	102.616.000	BMWFJ	Schule
Schülerfreifahrten	369.216.000	BMWFJ	Finanzamt
Lehrlingsfreifahrten	18.811.000	BMWFJ	Finanzamt
Schulfahrt- und Lehrlingsfahrtbeihilfen	9.065.000	BMWFJ	Finanzamt
Förderung Familienberatungsstellen	11.600.000	BMWFJ	Beratungsstellen
Elternbildung	1.298.000	BMWFJ	gemeinnützige Träger
Eltern- und Kindbegleitung	735.000	BMWFJ	Vereine
Mediation	532.000	BMWFJ	Mediatoren
Familien Hospizkarenz Härteausgleich	931.000	BMWFJ	BMWFJ
Familien Härteausgleich	591.000	BMWFJ	BMWFJ
<i>Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG (halbtägige kostenlose und verpflichtende frühe Förderung)</i>	<i>25.000.000</i>	<i>BMWFJ</i>	<i>Ämter der Landesregierungen</i>
Kinderabsetzbetrag	1.324.000.000	BMF	Finanzamt
Alleinverdienerabsetzbetrag und Kinderzuschläge	220.000.000	BMF	Finanzamt
Alleinerzieherabsetzbetrag und Kinderzuschläge	90.000.000	BMF	Finanzamt
Unterhaltsabsetzbetrag	75.000.000	BMF	Finanzamt
Senkung Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen	nicht ermittelbar	BMF	Finanzamt
Sonderausgabenerhöhung Kinderstaffel	nicht ermittelbar	BMF	Finanzamt
Kinderfreibetrag	165.000.000	BMF	Finanzamt
Absetzbarkeit Kinderbetreuung	170.000.000	BMF	Finanzamt
Zuschuss des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten	10.000.000	BMF	Finanzamt
Kosten für auswertige Berufsausbildung	35.000.000	BMF	Finanzamt
<i>Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG (Ausbau Kinderbetreuungsangebot und frühe sprachliche Förderung)</i>	<i>20.000.000</i>	<i>BMF</i>	<i>Ämter der Landesregierungen</i>

¹ Erläuterungen zu den Definitionen und Zuordnungen finden Sie im Anschluss an diese Tabelle.



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

... im Überblick						
Geldleistung	Sachleistung	finanziert aus FLAF (zumindest teilweise)	Höhe einkommensabhängig	Soziale Bedürftigkeit Voraussetzung für den Bezug	vom Bezug der Familienbeihilfe abhängig	Hauptanknüpfungspunkt
x		x				Schwangerschaft / Geburt
x		x		x	x	Schwangerschaft / Geburt
x		x			x	Kinderbetreuung
x		x		x	x	Kinderbetreuung
	x	x				Ausbildung
	x	x			x	Ausbildung
	x	x			x	Ausbildung
x		x			x	Ausbildung
	x	x				Information
	x	x				Information
	x	x				Trennung
	x	x	-			Trennung
x		x		x		Gesundheit / Vorsorge
x		x		x	x	Sonstiges
	x					<i>institutionelle Kinderbetreuung</i>
x					x	Schwangerschaft / Geburt
x					x	Schwangerschaft / Geburt
x					x	Schwangerschaft / Geburt
x					x	Trennung
x			+ -		x	Sonstiges
x			+ -		x	Schwangerschaft / Geburt
x			+		x	Schwangerschaft / Geburt
x			+		x	Kinderbetreuung
x			+		x	Kinderbetreuung
x			+		x	Ausbildung
	x					<i>institutionelle Kinderbetreuung</i>

Fortsetzung Tabelle 4 auf nächster Seite

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Fortsetzung Tabelle 4: Die 117 familienbezogenen Leistungen aus 2009 ...			
Familienbezogene Leistungen	Ausgaben 2009 (in EUR)	Ressort bzw. Bundesland Legistik materiell	vollziehende Stelle
BUND			
Wohngeld	415.000.000	BMG	Krankenversicherungsträger
Mutter-Kind-Pass	33.500.000	BMG	Krankenversicherungsträger
Kosten Betriebshilfe/Wohngeld Selbständige	10.793.000	BMG	Krankenversicherungsträger
Krankenversicherungsbeitrag KBG	68.962.000	BMG	Krankenversicherungsträger
Beiträge zur Schülerunfallversicherung	4.360.000	BMG	AUVA ²
Beitrag In-Vitro-Fertilisation	6.422.000	BMG	IVF-Fonds ³
Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen	1.938.000	BMUKK	BMUKK, LSR ⁴ , SSR ⁵
Schülerbeihilfe	38.951.000	BMUKK	BMUKK, LSR, SSR, LH ⁶
Außerordentliche Unterstützung	384.000	BMUKK	BMUKK
Studienbeihilfe	170.900.000	BMWF	Studienbeihilfenbehörde
Studienabschlusstipendium	2.436.000	BMWF	Studienbeihilfenbehörde
Studienunterstützungen	2.030.000	BMWF	Studienbeihilfenbehörde
Fahrtkosten (bei Studienbeihilfe)	4.744.000	BMWF	Studienbeihilfenbehörde
Europäischer Sozialfonds (ESF) – Kinderbetreuungskosten – Zuschuss	76.000	BMWF	Studienbeihilfenbehörde
Pensionsbeiträge aufgrund eines Wahl- oder Pflegekindes (FLAF-Anteil)	1.552.000	BMASK	Pensionsversicherungsträger
Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten (FLAF-Anteil)	550.450.000	BMASK	Pensionsversicherungsträger
Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von behinderten Kindern gem. § 18a ASVG	9.187.000	BMASK	Pensionsversicherungsträger
Betriebliche Mitarbeitervorsorge	5.512.000	BMASK	Krankenversicherungsträger
Familienzuschläge zu personenbezogenen Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung	82.500.000	BMASK	AMS ⁷
Unterhaltsvorschüsse	105.351.000	BMJ	Bezirksgericht
Prozessbegleitung	1.072.000	BMJ	BMJ
Summe der Ausgaben Bund	8.672.453.000		

² Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

³ Fonds zur Finanzierung der In-Vitro-Fertilisation

⁴ Landesschulrat

⁵ Stadtschulrat

⁶ Landeshauptmann

⁷ Arbeitsmarktservice Österreich



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

... im Überblick						
Geldleistung	Sachleistung	finanziert aus FLAF (zumindest teilweise)	Höhe einkommensabhängig	Soziale Bedürftigkeit Voraussetzung für den Bezug	vom Bezug der Familienbeihilfe abhängig	Hauptanknüpfungspunkt
x		x	+			Schwangerschaft / Geburt
	x	x				Gesundheit / Vorsorge
x		x				Schwangerschaft / Geburt
	x	x				Gesundheit / Vorsorge
	x	x				Ausbildung
	x	x				Schwangerschaft / Geburt
x				x		Ausbildung
x			-	x		Ausbildung
x			-	x		Ausbildung
x			-	x		Ausbildung
x			+	x		Ausbildung
x			-	x		Ausbildung
x				x		Ausbildung
x				x		Ausbildung
	x	x			x	Gesundheit / Vorsorge
	x	x			x	Gesundheit / Vorsorge
	x	x			x	Gesundheit / Vorsorge
	x	x				Gesundheit / Vorsorge
x			+	x	x	Sonstiges
x		x				Trennung
	x					Sonstiges

Fortsetzung Tabelle 4 auf nächster Seite

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Fortsetzung Tabelle 4: Die 117 familienbezogenen Leistungen aus 2009			
Familienbezogene Leistungen	Ausgaben 2009 (in EUR)	Ressort bzw. Bundesland Legistik materieell	vollziehende Stelle
KÄRNTEN			
Familienzuschuss	5.766.000	K	Familienfonds
Kärntner Babygeld	3.635.000	K	AdLReg ⁸ , Abt. 6
Schulbedarfsförderung/Schulstartgeld	3.658.000	K	AdLReg, Abt. 6
Förderung von Schulveranstaltungen	151.000	K	AdLReg, Abt. 6
Förderung des Unterrichts	26.000	K	AdLReg, Abt. 10
Zuschüsse für Schüler, Studenten und Lehrlinge	24.000	K	AdLReg, Abt. 6
Familienpolitische Maßnahmen	324.000	K	AdLReg, Abt. 6
Kinder- und Jugendholungsaktion	407.000	K	AdLReg, Abt. 13
Familienurlaub	26.000	K	AdLReg, Abt. 13
Xterra Kids & Teens	18.000	K	AdLReg, Abt. 13
Kuraufenthalt für Kinder mit chronischen Atemwegserkrankungen	13.000	K	AdLReg, Abt. 13
Kanalanschluss-Zuschüsse	50.000	K	AdLReg, Abt. 13
Mutterberatung	27.000	K	AdLReg, Abt. 13
Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge	27.000	K	AdLReg, Abt. 13
Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen	1.000	K	AdLReg, Abt. 13
Fahrtkosten für Lehrlinge	672.000	K	AdLReg, Abt. 6
Fahrtkosten für Lehrlingswettbewerbe	1.000	K	AdLReg, Abt. 6
Summe der Ausgaben Kärnten ohne institutionelle Kinderbetreuung	14.826.000		

⁸ Amt der Landesregierung



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

... im Überblick						
Geldleistung	Sachleistung	finanziert aus FLAF (zumindest teilweise)	Höhe einkommensabhängig	Soziale Bedürftigkeit Voraussetzung für den Bezug	vom Bezug der Familienbeihilfe abhängig	Hauptanknüpfungspunkt
x			-	x	x	Kinderbetreuung
x						Schwangerschaft / Geburt
	x					Ausbildung
x				x		Ausbildung
x				x		Ausbildung
x						Ausbildung
	x			x		Sonstiges
	x		-	x		Gesundheit / Vorsorge
	x			x		Sonstiges
	x					Sonstiges
	x			x		Gesundheit / Vorsorge
x			-	x		Sonstiges
	x					Schwangerschaft / Geburt
	x					Schwangerschaft / Geburt
	x			x		Schwangerschaft / Geburt
x					x	Ausbildung
x					x	Ausbildung

→
Fortsetzung Tabelle 4 auf
nächster Seite

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Fortsetzung Tabelle 4: Die 117 familienbezogenen Leistungen aus 2009			
Familienbezogene Leistungen	Ausgaben 2009 (in EUR)	Ressort bzw. Bundesland Legistik materiell	voltziehende Stelle
OBERÖSTERREICH			
Oö. Kinderbetreuungsbonus (alt – bis 31.8.2009)	2.784.000	Oö	AdLReg. Dir. Bildung und Gesellschaft
Oö. Kinderbetreuungsbonus NEU (ab 1.9.2009)	361.000	Oö	AdLReg. Dir. Bildung und Gesellschaft
Oö. Schulbeginnhilfe	393.000	Oö	AdLReg. Dir. Bildung und Gesellschaft
Förderung der Sprachprojektwochen von Schulklassen	348.000	Oö	AdLReg. Dir. Bildung und Gesellschaft
Oö. Familienzuschuss für Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungshilfe)	342.000	Oö	AdLReg. Dir. Bildung und Gesellschaft
Schulveranstaltungsbeihilfe für Pflichtschulklassen in Oö	75.000	Oö	AdLReg. Dir. Bildung und Gesellschaft
Lernbeihilfen für Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen	9.000	Oö	AdLReg. Dir. Bildung und Gesellschaft
Europastipendium für Maturanten und Studierende an Pädagogischen Hochschulen	17.000	Oö	AdLReg. Dir. Bildung und Gesellschaft
Kepler-Internationalisierungsprogramm (KIP); Sonderförderung für Auslandsaufenthalte außerhalb des KIP	360.000	Oö	AdLReg. Dir. Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Mutter-Kind-Zuschuss	3.259.000	Oö	AdLReg. Dir. Soziales und Gesundheit
Familienhilfe	2.485.000	Oö	Caritas
Familienverbände und familienunterstützende Organisationen	1.680.000	Oö	AdLReg. Dir. Bildung und Gesellschaft
Eltern-Kind-Zentren	548.000	Oö	AdLReg. Dir. Soziales und Gesundheit
Familienzentren	22.000	Oö	AdLReg. Dir. Soziales und Gesundheit
Elternbildung	266.000	Oö	AdLReg. Dir. Soziales und Gesundheit
Elternbildungsgutschein	39.000	Oö	AdLReg. Dir. Bildung und Gesellschaft
Landeszuschuss zum Familienurlaub	195.000	Oö	AdLReg. Dir. Soziales und Gesundheit
Urlaub für Alleinerzieherinnen	35.000	Oö	AdLReg. Dir. Soziales und Gesundheit
Oö. Kinderunfallversicherung	84.000	Oö	AdLReg. Dir. Bildung und Gesellschaft
Oö. Unfallversicherung für den Arbeitsplatz "Haushalt und Familie"	38.000	Oö	AdLReg. Dir. Bildung und Gesellschaft
Summe der Ausgaben Oberösterreich ohne institutionelle Kinderbetreuung	13.340.000		



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

... im Überblick						
Geldleistung	Sachleistung	finanziert aus FLAF (zumindest teilweise)	Höhe einkommensabhängig	Soziale Bedürftigkeit Voraussetzung für den Bezug	vom Bezug der Familienbeihilfe abhängig	Hauptanknüpfungspunkt
x			-	x	x	Kinderbetreuung
x					x	Kinderbetreuung
x			-	x	x	Ausbildung
	x					Ausbildung
x			-	x	x	Ausbildung
	x					Ausbildung
x				x		Ausbildung
x						Ausbildung
x						Ausbildung
x						Gesundheit / Vorsorge
	x			x		Gesundheit / Vorsorge
	x					Information
	x					Information
	x					Information
	x					Information
	x				x	Information
x			-	x	x	Sonstiges
	x			x		Sonstiges
	x				x	Gesundheit / Vorsorge
	x				x	Gesundheit / Vorsorge



Fortsetzung Tabelle 4 auf nächster Seite

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Fortsetzung Tabelle 4: Die 117 familienbezogenen Leistungen aus 2009

Familienbezogene Leistungen	Ausgaben 2009 (in EUR)	Ressort bzw. Bundesland Legistik materiell	vollziehende Stelle
SALZBURG			
Familien- und Erziehungsberatung	818.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Förderung von Vereinen, Projekten etc.	443.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Förderung von Schulveranstaltungen	358.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Internatsstipendien	216.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Härtefälle bei der Schülerbeförderung	68.000	Sbg	AdLReg, Abt. 2
Familienhilfe	278.000	Sbg	Caritas
Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen	46.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Hausstandsgründungsförderung	27.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Einmalige Hilfe für werdende Mütter	131.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Förderung von Mehrlingsgeburten	52.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Summe der Ausgaben Salzburg ohne institutionelle Kinderbetreuung	2.437.000		

Ausgaben der Länder für institutionelle Kinderbetreuung:

KÄRNTEN			
Gratis Kindergartenjahr 3- und 4-Jährige	2.950.000	K	Kärntner Hilfswerk
Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe	71.000	K	AdLReg, Abt. 13
Schulische Nachmittagsbetreuung	536.000	K	AdLReg, Abt. 6
Kindergarten Landesbeitrag	15.060.000	K	AdLReg, Abt. 6
Förderung von Kindergruppen (inkl. Tagesmütter)	11.269.000	K	AdLReg, Abt. 6
Kindergarten – Hortbeitrag	5.604.000	K	AdLReg, Abt. 6
Verpflichtendes Kindergartenjahr (Kärntner Regelung)	3.926.000	K	AdLReg, Abt. 6
Kärntner Volksgruppen Kindergartenfonds	559.000	K	Kärntner Volksgruppen- Kindergartenfonds
Summe der Ausgaben Kärnten für institutionelle Kinderbetreuung	39.975.000		



BMASK BMF BMG BMJ BMLUKK BMWF BMWFJ

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

... im Überblick

Geldleistung	Sachleistung	finanziert aus FLAF (zumindest teilweise)	Höhe einkommensabhängig	Soziale Bedürftigkeit Voraussetzung für den Bezug	vom Bezug der Familienbeihilfe abhängig	Hauptanknüpfungspunkt
--------------	--------------	---	-------------------------	---	---	-----------------------

	x					Information
	x					Sonstiges
x				x		Ausbildung
	x			x		Ausbildung
	x					Ausbildung
	x			x		Gesundheit / Vorsorge
x						Sonstiges
x				x		Sonstiges
x				x		Schwangerschaft / Geburt
x						Schwangerschaft / Geburt

... im Überblick

	x					institutionelle Kinderbetreuung
x			-	x		institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung

→
Fortsetzung Tabelle 4 auf nächster Seite

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Fortsetzung Tabelle 4: Die 117 familienbezogenen Leistungen aus 2009 ...			
Familienbezogene Leistungen	Ausgaben 2009 (in EUR)	Ressort bzw. Bundesland Legistik materiell	vollziehende Stelle
Ausgaben der Länder für institutionelle Kinderbetreuung:			
OBERÖSTERREICH			
Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern an allgemein bildenden Pflichtschulen in OÖ	825.000	OÖ	AdLReg, Dir. Bildung und Gesellschaft
Landesbeitrag für Kindergärten (inklusive Saisonkindergärten)	77.596.000	OÖ	AdLReg, Dir. Bildung und Gesellschaft
Landesbeitrag zum Personalaufwand für Horte (inklusive Saisonhorte) und hortähnliche Einrichtungen	17.843.000	OÖ	AdLReg, Dir. Bildung und Gesellschaft
Landesbeitrag für Kinderbetreuungseinrichtungen und Tageseltern sowie Krabbelstuben und Mischgruppen	10.406.000	OÖ	AdLReg, Dir. Bildung und Gesellschaft
Kindergartenfreifahrt	5.703.000	OÖ	AdLReg, Dir. Bildung und Gesellschaft
Zuschüsse für den Kindergartenbetrieb zum laufenden Aufwand	748.000	OÖ	AdLReg, Dir. Bildung und Gesellschaft
Zuschüsse für den Hortbetrieb zum laufenden Aufwand	29.000	OÖ	AdLReg, Dir. Bildung und Gesellschaft
Summe der Ausgaben Oberösterreich für institutionelle Kinderbetreuung	113.150.000		
SALZBURG			
Beaufsichtigung von Schülern außerhalb des Unterrichts	212.000	Sbg	AdLReg, Abt. 2
Personalausgaben Kindergärten	12.887.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Kindertagesbetreuung	12.640.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Reduktion Elternbeitrag Kindergarten	2.637.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Zuschuss verpflichtendes Kindergartenjahr	1.435.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Landeskindergärten 2008	486.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Beförderung der Kindergartenkinder	424.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Personalausgaben Horte	178.000	Sbg	AdLReg, Abt. 12
Summe der Ausgaben Salzburg für institutionelle Kinderbetreuung	30.899.000		



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

... im Überblick						
Geldleistung	Sachleistung	finanziert aus FLAF (zumindest teilweise)	Höhe einkommensabhängig	Soziale Bedürftigkeit Voraussetzung für den Bezug	vom Bezug der Familienbeihilfe abhängig	Hauptanknüpfungspunkt
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung
	x					institutionelle Kinderbetreuung

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Fortsetzung Tabelle 4: Die 117 familienbezogenen Leistungen aus 2009 im Überblick

Zusammengefasst: Gesamtausgaben mit/ohne institutionelle Kinderbetreuung 2009

	Gesamt		ohne institutionelle Kinderbetreuung		institutionelle Kinderbetreuung	
	Leistungen	Ausgaben	Leistungen	Ausgaben	Leistungen	Ausgaben
	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR
Bund	47	8.672.453.000	45	8.627.453.000	2	45.000.000
Kärnten	25	54.801.000	17	14.826.000	8	39.975.000
ÖÖ	27	126.490.000	20	13.340.000	7	113.150.000
Salzburg	18	33.336.000	10	2.437.000	8	30.899.000
Gesamt	117	8.887.080.000	92	8.658.056.000	25	229.024.000

Erläuterungen zur Leistungstabelle

Legistik materiell

Bundesministerium oder Land, das für die materiell-rechtliche Regelung der jeweiligen Leistung (Höhe, Zuerkennungskriterien etc.) zuständig ist.

Vollziehende Stelle

Jene Einrichtung, die für die Abwicklung des Verfahrens und die konkrete Zuerkennung der Leistung zuständig ist.

Geldleistung

Monetäre Leistungen an die Eltern oder die Kinder selbst:

- direkt (z.B. Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld)
- indirekt (z.B. Anrechnung von Versicherungszeiten)
- steuerliche Leistungen (z.B. Alleinerzieher-Absetzbetrag)

Sachleistung

Bezug von Sachgütern (inkl. Gutscheinen) oder Dienstleistungen. Bei gemischten Geld- und Sachleistungen erfolgte die Zuordnung nach dem Schwerpunkt.



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Leistungsspektrum des Bundes und
der Länder

Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder

Leistungsgeber

Bund oder Land

Finanzierung aus FLAF

Die Leistung wird aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert (größtenteils zu 100 %, mit Ausnahmen – vor allem Wochengeld zu 70 %).

Einkommensabhängig

Die Höhe der Leistung ist vom Einkommen der Familie abhängig.

- + : die Höhe der Leistung steigt mit der Höhe des Einkommens
- +/- : die Höhe der Leistung steigt mit der Höhe des Einkommens bis zu einer bestimmten Grenze und entfällt dann komplett bzw. wird eingeschliffen
- : je höher das Einkommen desto geringer die Leistung (inkl. Leistungen, die bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze in voller Höhe ausbezahlt und danach eingeschliffen werden)

Soziale Bedürftigkeit

Stellt darauf ab, ob eine Leistung vom Einkommen abhängig ist bzw. ob eine bestimmte Bedürftigkeit Voraussetzung für den Bezug ist.

Vom Bezug der Familienbeihilfe abhängig

Anspruch auf Familienbeihilfe ist Voraussetzung für den Bezug der Leistung.

Ausgaben 2009

Die erfassten Beträge beziehen sich, so weit verfügbar, auf das Jahr 2009. Wo dies nicht möglich war, wurden die nächstgelegenen Zeiträume herangezogen (z.B. Kindergartenjahr/Schuljahr 2008/2009). Bei Leistungen, durch die ein monetärer Aufwand (des Bundes oder der Länder) zwar entsteht, dieser jedoch (mit vertretbarem Aufwand) nicht ermittelbar ist, erfolgt die Kennzeichnung mit „nicht ermittelbar“. Die Rundung erfolgte auf ganze Tausend EUR.

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Kinderbetreuung

Institutionelle Kinderbetreuung: Betreuung von Kindern in institutionellen Einrichtungen bzw. durch fachlich und pädagogisch geeignete Personen; Förderung der Errichtung und des Betriebs solcher Einrichtungen sowie (teilweise) Übernahme der mit dem Besuch solcher Einrichtungen verbundenen Kostenbeteiligungen der Eltern.

Kinderbetreuung: Förderung der Betreuung von Kindern im familiären Verbund durch direkte (Geld-)Leistungen an Familien.

Schwerpunkte des Bundes und der Länder

- 8.1 (1) Beim Bund lag der Schwerpunkt der Leistungen auf pauschalen Geldleistungen für Familien. Diese betragen rd. 7,442 Mrd. EUR und damit 86 % der Leistungen.

Die Länder hingegen setzten ihren Schwerpunkt im Bereich der Sachleistungen, insbesondere bei den Ausgaben für die institutionelle Kinderbetreuung: Der Anteil lag in Kärnten bei 44,48 Mill. EUR oder rd. 81 %, in Oberösterreich bei 118,77 Mill. EUR oder rd. 94 % und in Salzburg bei 32,72 Mill. EUR oder rd. 98 %. Der geringere Sachleistungsanteil in Kärnten war auf bedeutende Ausgaben für direkte Geldleistungen zurückzuführen.

(2) Die betragsmäßig bedeutendsten Geldleistungen des Bundes waren die Familienbeihilfe (rd. 3,390 Mrd. EUR), der Kinderabsetzbetrag (rd. 1,324 Mrd. EUR) sowie das Kinderbetreuungsgeld (rd. 978,58 Mill. EUR). Weitere wichtige Leistungen waren die Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbeträge (rd. 310 Mill. EUR) und die Studienbeihilfe (rd. 170,90 Mill. EUR). Daneben bestanden in mehreren Ressorts familienbezogene Leistungen mit unterschiedlichen Anknüpfungspunkten (z.B. Krankenversicherung während des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes oder Unterhaltsvorschüsse).

(3) Im Vergleich zum Bund waren die Ausgaben der Länder betragsmäßig eher gering, umfassten jedoch ebenfalls eine sehr breite Leistungspalette:

Kärnten erbrachte insgesamt 25 verschiedene familienbezogene Leistungen. Bei den Geldleistungen waren der Familienzuschuss (rd. 5,77 Mill. EUR) und das Kärntner Babygeld (rd. 3,64 Mill. EUR) die ausgabenintensivsten Leistungen. Überdies gab es mit dem Schulstartgeld (rd. 3,66 Mill. EUR) eine weitere bedeutende Leistung in Form von Gutscheinen.



In Oberösterreich erfolgte die Unterstützung für Familien durch 27 verschiedene Leistungen, wobei der Mutter-Kind-Zuschuss (rd. 3,26 Mill. EUR) die betragsmäßig bedeutendste Geldleistung darstellte. Ein weiterer Schwerpunkt war der ab September 2009 neu gestaltete Kinderbetreuungsbonus (Summe aus alter und neuer Variante rd. 3,15 Mill. EUR). Eine zentrale Leistung war auch die „ÖÖ Familienkarte“, bei der keine direkten Leistungen an Familien erbracht wurden; Besitzer der Familienkarte erhielten aber viele verschiedene Vergünstigungen bei Partnerbetrieben (z.B. Fahrpreisersparnisse für Familien bei den Österreichischen Bundesbahnen von rd. 2 Mill. EUR).

Salzburg unterstützte die Familien mit 18 unterschiedlichen Leistungen, wobei keine Geldleistung betragsmäßig hervorstach (betragsmäßig am größten war die Förderung von Schulveranstaltungen mit rd. 0,36 Mill. EUR). Der Schwerpunkt der Leistungen in Salzburg lag im Bereich der Information und Beratung von Familien.

Insgesamt verteilten sich die Leistungen der Länder neben den wenigen genannten ausgabenintensiveren Hauptleistungen auf viele betragsmäßig kleinere Leistungen. In Kärnten lagen rd. 46 % der familienbezogenen Leistungen unter 100.000 EUR jährlich, in Oberösterreich rd. 33 % und in Salzburg rd. 22 %.

- 8.2 Der RH hielt fest, dass die Unterstützung von Familien durch eine große Vielfalt der Leistungen gekennzeichnet war und mit 117 Leistungen eine große inhaltliche Bandbreite bot.

Es waren auch strukturelle Parallelitäten erkennbar. So waren sowohl der Bund als auch die überprüften Länder mit Familienberatung, der Förderung von Schulveranstaltungen oder Freifahrten befasst.¹⁸ Der RH empfahl den überprüften Gebietskörperschaften eine Prüfung des Leistungsspektrums auf Parallelitäten und Überschneidungen sowie auf Möglichkeiten zur Konzentration von Leistungen. Eine Straffung des Leistungsspektrums wäre auch aus verwaltungsökonomischen Gründen sehr zweckmäßig.

¹⁸ Beispielsweise gewährte im Schulbereich nicht nur das BMUKK Schülerbeihilfe, außerordentliche Unterstützung für Schüler und finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, sondern es boten auch die überprüften Länder diverse Leistungen wie Schulbedarfsförderung, Schulbeginnhilfen und diverse Schulveranstaltungsförderungen an. Auch die 13. Familienbeihilfe wurde wegen der erhöhten finanziellen Belastung zu Beginn des Schul- bzw. Ausbildungsjahres eingeführt. Desgleichen förderten im Bereich Beratungsleistungen einerseits das BMWFJ Familienberatungsstellen und Elternbildung und andererseits die Länder verschiedene Einrichtungen (wie z.B. Eltern-Kind-Zentren oder Familienzentren) sowie die Elternbildung.

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

8.3 *Das BMWFJ teilte mit, dass durch die insbesondere mit dem FLAG 1967 und dem Kinderbetreuungsgesetz festgelegten Geld- und Sachleistungen aus Sicht des Bundes ein konsistentes System an Familienleistungen geschaffen worden sei. Hinsichtlich der von den Ländern gewährten Familienleistungen bestehe für das BMWFJ keine unmittelbare Einflussmöglichkeit.*

Nach Ansicht des BMJ handelt es sich bei der Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche und beim Unterhaltsvorschuss nur im weitesten Sinn um familienbezogene Leistungen, weil das Bestehen einer Familie nicht zentrale Voraussetzung für die Gewährung von Prozessbegleitung sei und die Unterhaltsleistungen zwar aus dem FLAF bezahlt würden, aber einen nicht erfolgreich durchsetzbaren Unterhaltsanspruch voraussetzten und vom Unterhaltsschuldner wieder eingefordert würden.

Das Kepler Internationalisierungsprogramm falle aus Sicht des Landes Oberösterreich nicht in die gewählte Definition der familienbezogenen Leistungen, weil es nicht primär auf die Unterstützung einer Familie bzw. eines unversorgten Kindes unter 27 Jahren abziele. Bei Nichtberücksichtigung dieses Programms würde sich die Anzahl der befassten Direktionen in Oberösterreich auf zwei reduzieren. Außerdem differenziere der RH nicht klar zwischen Kinderbetreuung und familienbezogenen Leistungen im eigentlichen Sinn.

Das Land Salzburg merkte an, dass der Salzburger Familienpass mit der vom RH angeführten Oberösterreichischen Familienkarte durchaus gleichwertig sei.

8.4 Der RH entgegnete dem BMWFJ, dass sich das Gesamtsystem familienbezogener Leistungen aller Ressorts und Länder – unbeschadet der Regelungen im FLAG 1967 und im Kinderbetreuungsgesetz – sehr zersplittert darstellte. Innerhalb des Bundes, insbesondere aber zwischen Bund und Ländern besteht daher die Notwendigkeit der Abstimmung und Straffung des Leistungsangebots.

Dem Land Oberösterreich erwiderte er, dass das Ziel der Prüfung die Schaffung eines Überblicks über die familienbezogenen Leistungen des Bundes und der drei überprüften Länder war. Trotz der zweifellos vorhandenen Abgrenzungsproblematik erschien es dem RH durchaus vertretbar, eine Leistung wie das Kepler Internationalisierungsprogramm einzubeziehen, das der Unterstützung bei der Ausbildung und Entwicklung von im Regelfall noch unversorgten Jugendlichen und Studierenden dient.



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

Zum Salzburger Familienpass merkte der RH an, dass der „ÖÖ Familienkarte“ im Vergleich eine zentralere Funktion bei den Familienleistungen zukam. Die „ÖÖ Familienkarte“ war beispielsweise Voraussetzung für verschiedene andere Leistungen (z.B. Elternbildungsgutschein, Kinderunfallversicherung), über die Homepage der Familienkarte wurden die wesentlichen Informationen zum Thema Familie aufbereitet und mit ihr konnte die ÖBB-VORTEILScard gratis erworben werden.

Leistungen nach Lebenssachverhalten

9.1 (1) Der RH ordnete die familienbezogenen Leistungen bestimmten Lebenssachverhalten zu, die den Auslöser für die Leistungsberechtigung darstellten. Die Lebenssachverhalte waren:

- Schwangerschaft/Geburt,
- Kinderbetreuung (einschließlich institutioneller Kinderbetreuung),
- Ausbildung,
- Gesundheit/Vorsorge,
- Information,
- Trennung und
- Sonstiges.

Ausschlaggebend für die Zuordnung war, dass mit Eintritt des Lebenssachverhalts grundsätzlich Anspruch auf die jeweilige familienbezogene Leistung bestand.

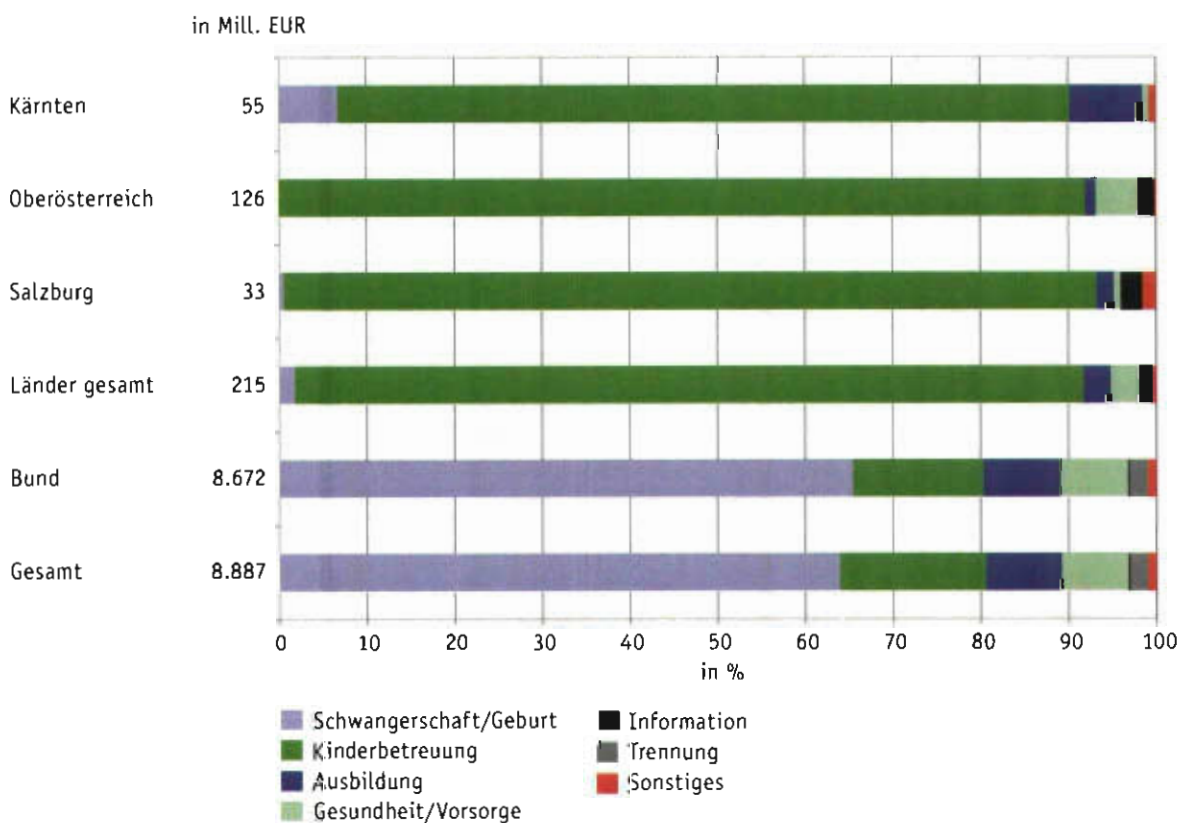
Mit dem Lebenssachverhalt Schwangerschaft/Geburt erhielten Familien vom Bund z.B. Wochengeld und Familienbeihilfe. In Kärnten gab es z.B. das Babygeld und in Salzburg erhielten Familien eine finanzielle Unterstützung bei Mehrlingsgeburten.

Beim Lebenssachverhalt Ausbildung hatten Familien z.B. bei Schuleintritt des Kindes gegenüber dem Bund Anspruch auf Schulbücher oder Schülerfreifahrt, in Kärnten auf Schulbedarfsförderung/Schulstartgeld, in Oberösterreich auf die Schulbeginnhilfe, während in Salzburg aus diesem Anlass keine spezifischen Leistungen erfolgten.

Leistungsspektrum des Bundes und der Länder

(2) Die Anteile der familienbezogenen Leistungen je Lebenssachverhalt an den Gesamtausgaben für familienbezogene Leistungen der Gebietskörperschaften im Jahr 2009 sind aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich:

Abbildung 1: Leistungsanteile nach leistungsauslösenden Lebenssachverhalten 2009



Quelle: RH

Bund/Ländervergleich: Fast zwei Drittel der Bundesleistungen knüpften an den Lebenssachverhalt Schwangerschaft/Geburt an. In den Ländern dominierte der Lebenssachverhalt Kinderbetreuung (einschließlich institutioneller Kinderbetreuung).

Im Ländervergleich zeigten sich unterschiedliche Schwerpunktsetzungen: So waren z.B. in Kärnten die Anteile für Schwangerschaft/Geburt bzw. Ausbildung um ein Vielfaches höher als in den beiden anderen Ländern.

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

9.2 Der RH stellte fest, dass beim Lebenssachverhalt Schwangerschaft/ Geburt auf Länderebene insbesondere Kärnten den Familien zusätzlich zu den Bundesleistungen generelle finanzielle Unterstützungen (z.B. Kärntner Babygeld) gewährte. Auch für den Lebenssachverhalt Ausbildung (Schuleintritt) stellte Kärnten über mehrere familienbezogene Leistungen Mittel zur Verfügung.

Finanzierung der Leistungen

10 Familienbezogene Leistungen wurden hauptsächlich auf drei Arten finanziert:

- aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF),
- aus Mitteln der ordentlichen Haushalte des Bundes und der Länder sowie
- durch die steuerliche Begünstigung von Familien, also den Verzicht auf Steuereinnahmen bzw. deren Erstattung.

In Kärnten wurden Leistungen auch über Sonderfonds finanziert.

Familienlastenaus- gleichsfonds (FLAF)

11.1 (1) Mit rd. 70 % (6,152 Mrd. EUR) im Jahr 2009 wurde der überwiegende Aufwand für die erhobenen familienbezogenen Leistungen auf Bundesebene über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (auch Familienlastenausgleichsfonds, FLAF) bestritten. Die rechtliche Grundlage für den FLAF fand sich im FLAG. Die Mittelverwendung aus dem FLAF war zweckgebunden: Das FLAG enthielt eine taxative Auflistung jener Leistungen, welche aus den Mitteln des FLAF finanziert wurden, und regelte, wie die Mittel für den FLAF aufzubringen waren.

(2) Die Finanzierung des FLAF¹⁹ erfolgte im Wesentlichen aus dem Dienstgeberbeitrag (rd. 83 %) ²⁰ und aus Steuermitteln (rd. 16 %). Weiters wurde der FLAF aus Beiträgen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Selbstbehalten von Privaten (z.B. im Rahmen der Schulbuchaktion) und Rückforderungen von Unterhaltsvorschüssen gespeist.

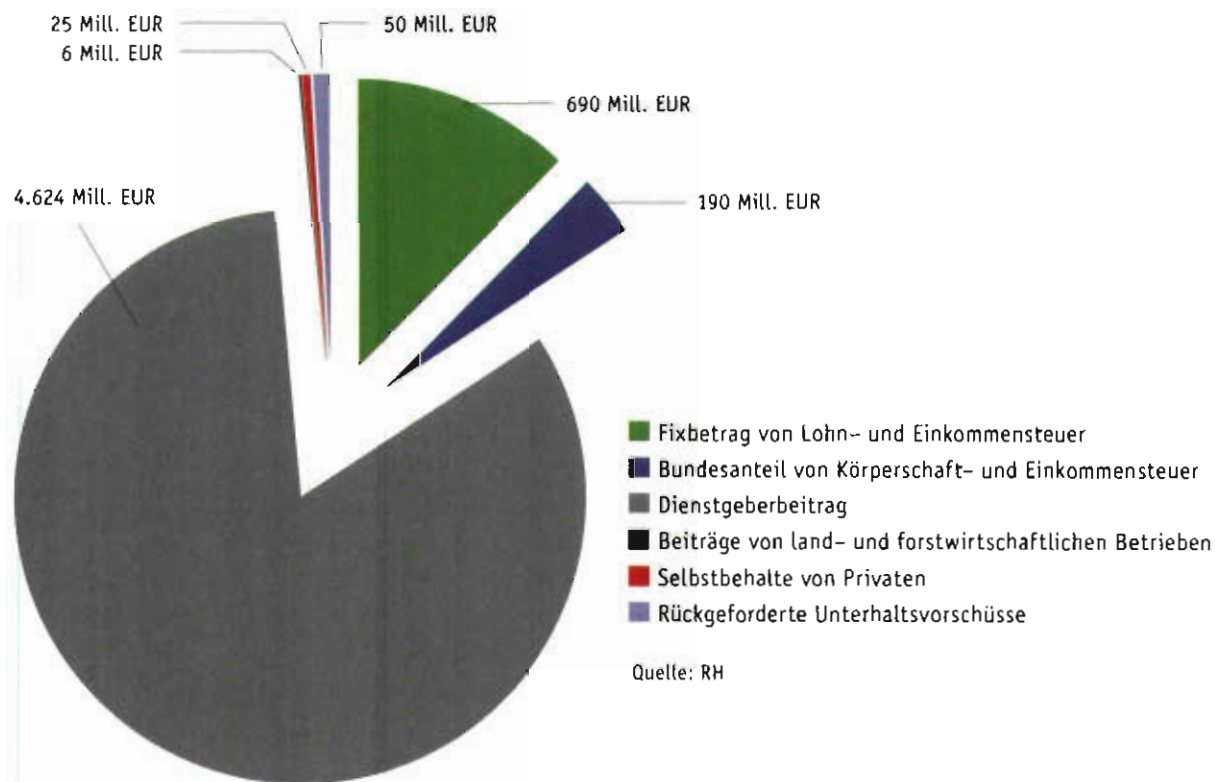
Die nachstehende Abbildung 2 stellt die Zusammensetzung der Einnahmen des FLAF 2009 in Höhe von rd. 5,585 Mrd. EUR dar:

¹⁹ § 39 FLAG

²⁰ Der Dienstgeberbeitrag war durch alle Arbeitgeber abzuführen, die in Österreich Dienstnehmer beschäftigten, und betrug 4,5 % der Arbeitslöhne (mit Ausnahme einiger steuerfreien Bezüge und durch das Gesetz definierter Dienstnehmergruppen (siehe § 41 FLAG)).

Finanzierung der Leistungen

Abbildung 2: FLAF-Einnahmen 2009

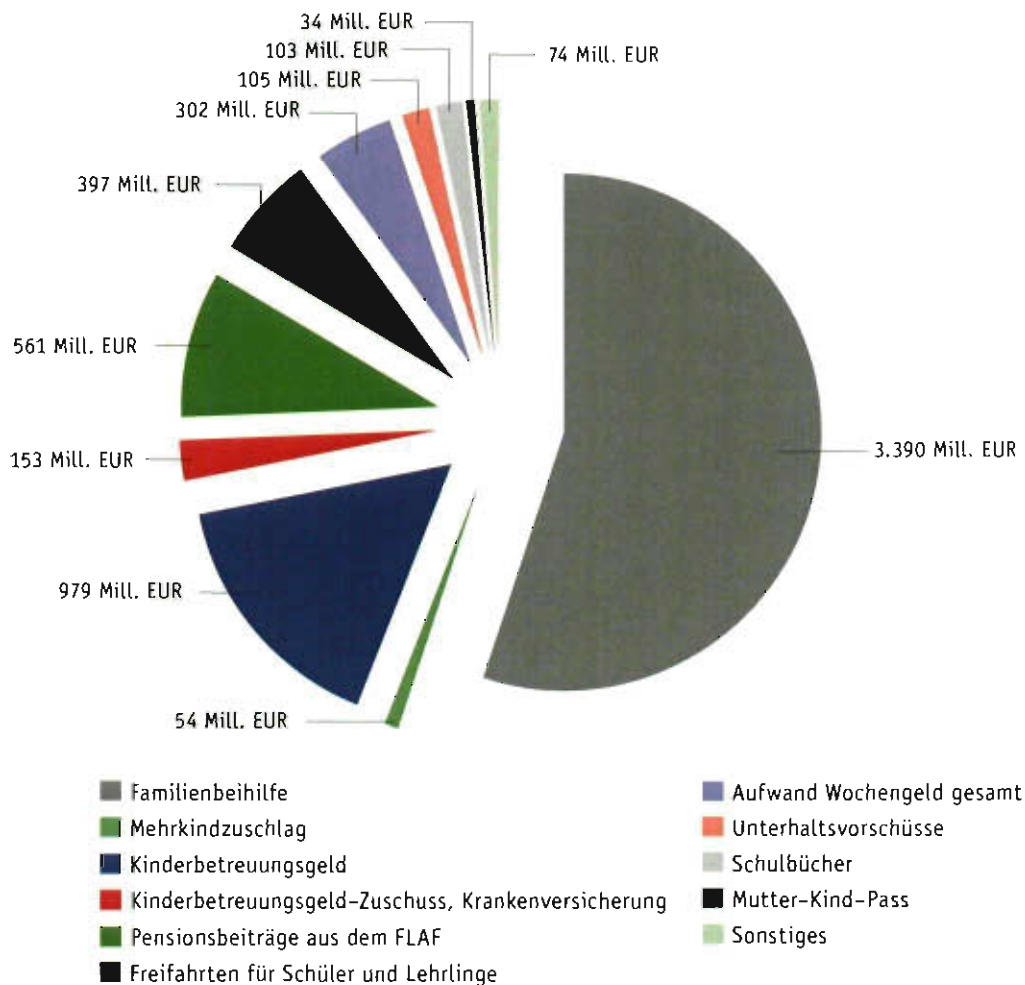


(3) Die Ausgaben des FLAF betragen im Jahr 2009 rd. 6,152 Mrd. EUR, davon wurden rd. 6,109 Mrd. EUR für 25 im Rahmen dieser Überprüfung erfasste Leistungen verwendet (der Rest entfiel auf Verwaltungskosten). Die Verwendung der Mittel des FLAF war für jene Leistungen zweckgebunden, die ausdrücklich im FLAG genannt waren: Der überwiegende Teil diente der Finanzierung der Familienbeihilfe (rd. 55 %), des Kinderbetreuungsgeldes (rd. 16 %) sowie der Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten (rd. 9 %). Letztere waren in den Jahren 2005 bis 2009 zu gleichen Teilen aus Mitteln des FLAF und aus Haushaltsmitteln des Bundes zu tragen, seit 2010 stieg der Anteil des FLAF auf 75 %.²¹

Die nachstehende Abbildung 3 stellt die Zusammensetzung der Ausgaben des FLAF 2009 dar:

²¹ BGBl. I Nr. 142/2004

Abbildung 3: FLAF-Ausgaben 2009



Quelle: RH

(4) Neben dem FLAF wurde durch das FLAG auch der Reservefonds eingerichtet. Dieser Fonds diente ausschließlich zur Deckung eines allfälligen Abgangs des FLAF. Der Reservefonds sollte mit einem Drittel des FLAF-Aufwands des vorangegangenen Jahres dotiert werden (sogenannte Sollreserve). Die Mittel dafür sollten aus einem Überschuss der Gebarung des FLAF aus vergangenen Jahren stammen. Der FLAF erzielte jedoch letztmals im Jahr 2002 ein positives Gebarungsergebnis. Für den Fall, dass ein solcher Überschuss nicht oder in nicht ausreichender Höhe entstand, war der Reservefonds vom Bund vorschussweise aus allgemeinen Budgetmitteln zu dotieren, wobei die dadurch gegenüber dem Bund entstehenden Verbindlichkeiten des Reservefonds aus späteren Überschüssen bedient werden sollten.

Finanzierung der Leistungen

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des FLAF sowie des Reservefonds stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Einnahmen-/Ausgabenentwicklung FLAF und Reservefonds, 2004 bis 2009							
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2004 – 2009
	in Mill. EUR						in %
Gesamteinnahmen FLAF	4.646	4.735	4.941	5.195	5.549	5.585	+ 20
Gesamtausgaben FLAF	5.053	5.409	5.407	5.537	6.025	6.152	+ 22
Differenz	- 407	- 674	- 466	- 342	- 476	- 567	+ 39
	in %						
Überschuss der Ausgaben über die gesetzlichen Einnahmen	8,8	14,2	9,4	6,6	8,6	10,2	-
	in Mill. EUR						
Zuschuss des Reservefonds an den FLAF jeweils zum 31. Dezember	407	674	466	342	476	567	+ 39
Gesamtverbindlichkeiten des Reservefonds zum 31. Dezember	481¹	1.155	1.621	1.963	2.439	3.006	+ 525
Gesetzlich vorgesehene Sollreserve des Reservefonds	1.684	1.803	1.802	1.846	2.008	2.051	+ 22
Unterdotierung des Reservefonds gesamt	2.165	2.958	3.423	3.809	4.447	5.057	+ 134

¹ davon Restverbindlichkeiten aus 2003 in Höhe von rd. 74 Mill. EUR

Quelle: RH

Die Ausgaben des FLAF überschritten die Einnahmen in den letzten sechs Jahren deutlich (zwischen 342 Mill. EUR 2007 und 674 Mill. EUR 2005). Die Gesamteinnahmen des FLAF stiegen von 2004 auf 2009 um rd. 20 %, die Ausgaben um rd. 22 %. Im Jahr 2009 waren rd. 10 % der Ausgaben für Leistungen nicht durch Einnahmen gedeckt. Der stärkere Anstieg der Ausgaben gegenüber den Einnahmen war insbesondere darauf zurückzuführen, dass zusätzliche Leistungen finanziert wurden (z.B. Neugestaltung der Mehrkindstaffel, Einführung der 13. Familienbeihilfe), denen keine ausreichenden Mehreinnahmen gegenüberstanden.

Nachdem aus der Gebarung des FLAF seit 2003 kein Überschuss mehr resultierte, wurde der Reservefonds seit 2002 nicht mehr dotiert und es entstand ein stetiger Finanzierungsbedarf des Reservefonds aus allgemeinen Budgetmitteln. Bis 2009 hatte der Bund Forderungen gegenüber dem Reservefonds in Höhe von rd. 3,006 Mrd. EUR. Im Jahr 2009 wies der Reservefonds insgesamt eine Unterdotierung (Verbindlichkeiten und fehlende Sollreserve) von mehr als 5 Mrd. EUR auf.

- 11.2** Der FLAF stellte die weitaus wichtigste Quelle für die Finanzierung von Familienleistungen auf Bundesebene dar. Der RH hielt fest, dass die Einnahmen des FLAF seit dem Jahr 2003 nicht ausreichten, um die gesetzlich vorgesehenen Leistungen zu finanzieren. Im Jahr 2009 betragen die nicht gedeckten Ausgaben 567 Mill. EUR, die Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund waren durch die laufenden Fehlbeiträge kontinuierlich auf rd. 3,006 Mrd. EUR angestiegen.

Nicht nur die gesetzlich vorgesehene Sollreserve konnte nicht gebildet werden, auch die finanzielle Nachhaltigkeit dieses Finanzierungsinstrumentes war insgesamt nicht mehr gegeben. Die Unterdotierung des Reservefonds (Verbindlichkeiten plus Sollreserve) stieg in den letzten Jahren stark an und hat mittlerweile (mit 5,057 Mrd. EUR im Jahr 2009) beinahe die Höhe der gesamten Jahreseinnahmen des FLAF (mit 5,585 Mrd. EUR im Jahr 2009) erreicht.

Die defizitäre finanzielle Situation des FLAF entstand insbesondere dadurch, dass in der Vergangenheit Leistungsausweitungen beschlossen und zusätzliche Leistungen eingeführt wurden, die zu einer kontinuierlichen Belastung des FLAF führten, für die aber die Einnahmen in der Folge nicht ausreichten. Durch die 2004 im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) festgelegte Erhöhung des FLAF-Anteils an den Pensionsbeiträgen für Kindererziehungszeiten wird sich die finanzielle Situation des FLAF zusätzlich verschlechtern.

Der RH empfahl dem BMWFJ, die Leistungen des FLAF zu evaluieren und zu hinterfragen, ob diese unmittelbare Familienleistungen darstellen. Darauf aufbauend wären Maßnahmen vorzubereiten, um die finanzielle Nachhaltigkeit des Finanzierungsinstrumentes zu sichern. Alternativ dazu sollten auch Überlegungen erfolgen, die Finanzierung der familienbezogenen Leistungen gänzlich umzustellen.

Bei der Einführung neuer familienbezogener Leistungen, die aus dem FLAF finanziert werden sollen, bzw. bei der Erhöhung solcher Leistungen, sollte jedenfalls eine entsprechende Finanzierungsregelung zur Deckung des erhöhten Mittelbedarfs erfolgen.

Finanzierung der Leistungen

- 11.3 *Das BMWFJ teilte mit, dass im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich des FLAF vorbereitet würden, die zu seiner nachhaltigen Finanzierung beitragen würden. Grundsätzliche weitere Überlegungen in Bezug auf die Finanzierung des FLAF würden von der weiteren Entwicklung seiner Gebarung abhängen.*
- 11.4 Der RH wies darauf hin, dass auch gemäß dem Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2010, Voranschlagsvergleichsrechnung Stand 31. März 2011, die Einnahmen des FLAF im Jahr 2010 nur rd. 5,757 Mrd. EUR, die Ausgaben hingegen rd. 6,446 Mrd. EUR betragen. Damit waren 2010 rd. 11 % (2009 rd. 10 %) der Ausgaben für Leistungen nicht durch Einnahmen gedeckt. Der Abgang von 690 Mill. EUR erhöhte die Forderungen des Bundes gegenüber dem Reservefonds auf rd. 3,696 Mrd. EUR, die nicht dotierte Sollreserve auf 2,149 Mrd. EUR. Die weitere Erhöhung des Abgangs zeigt die Dringlichkeit von Konsolidierungsschritten.

Haushaltsleistungen

- 12.1 (1) Auf Bundesebene betrug im Jahr 2009 der Aufwand für familienbezogene Leistungen, die aus ordentlichen Haushaltsmitteln finanziert wurden, insgesamt rd. 1,798 Mrd. EUR. Der weitaus größte Anteil von rd. 1,324 Mrd. EUR entfiel auf den Kinderabsetzbetrag.²² Weitere aus allgemeinen Budgetmitteln finanzierte Leistungen waren z.B. die Studienbeihilfe (rd. 170,90 Mill. EUR), der Familienzuschlag aus der Arbeitslosenversicherung²³ (rd. 82,50 Mill. EUR) oder die Schülerbeihilfe (rd. 38,95 Mill. EUR).
- (2) Die Leistungen der Länder (0,215 Mrd. EUR) wurden fast zur Gänze aus dem ordentlichen Haushalt finanziert. Nur in Kärnten wurde ein Teil über Fonds abgewickelt.
- 12.2 Die betrachteten familienbezogenen Leistungen des Bundes wurden im Jahr 2009 zu rd. 21 %, die Leistungen der Länder hingegen fast zur Gänze aus Haushaltsmitteln finanziert.

²² Dieser war gesetzlich als Steuerabsetzbetrag konstruiert, doch es handelte sich dabei um eine zur Familienbeihilfe funktionsäquivalente Transferleistung aus Haushaltsmitteln. Somit stellte dieser keine steuerliche Entlastung im eigentlichen Sinn dar.

²³ Dieser wird im Wesentlichen aus Beiträgen der Dienstgeber und Versicherten (Arbeitslosenversicherungsbeitrag) finanziert und vom RH aus Vereinfachungsgründen den Haushaltsleistungen zugeschlagen.

Steuerentlastungen 13.1 Ein weiteres Instrument auf Bundesebene zur Unterstützung von Familien war die steuerliche Begünstigung von Familien, also der Verzicht auf Steuereinnahmen bzw. deren Erstattung.²⁴ Die Höhe der Steuerentlastungen für Familien betrug für das Veranlagungsjahr 2009 mindestens 765 Mill. EUR.²⁵

Zu den Steuerentlastungen zählten u.a. der Alleinverdiener- und der Alleinerzieherabsetzbetrag (jeweils mit Kinderzuschlägen, gemeinsam rd. 310 Mill. EUR), der Unterhaltsabsetzbetrag (rd. 75 Mill. EUR) und der Kinderfreibetrag (rd. 165 Mill. EUR).

Im Bereich der steuerlichen Entlastungen gab es grundsätzlich zwei Modelle:

- Steuerfreibeträge, die die Bemessungsgrundlage reduzierten und deren Effekt folglich stark vom individuellen Steuersatz abhing (je höher das Einkommen und damit der Steuersatz, desto größer die Ersparnis);
- Steuerabsetzbeträge, die nach Ermittlung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer direkt von der errechneten Steuerschuld in Abzug gebracht wurden. Hier war die absolute finanzielle Ersparnis für alle Steuerpflichtigen gleich hoch. Für manche Steuerabsetzbeträge bestand die Möglichkeit der Gewährung einer Negativsteuer.²⁶

Für das Veranlagungsjahr 2009 betrugen die Entlastungen durch Steuerfreibeträge mit einem direkten Bezug zur Familie rd. 380 Mill. EUR und durch Steuerabsetzbeträge rd. 385 Mill. EUR.

13.2 Die Finanzierung der familienbezogenen Leistungen des Bundes erfolgte im Jahr 2009 zu rd. 9 % über Steuerentlastungen. Die steuerliche Entlastung von mindestens 765 Mill. EUR verteilte sich weitgehend gleich auf Steuerfreibeträge und Steuerabsetzbeträge. Durch die Auszahlung einer Negativsteuer bei den Steuerabsetzbeträgen konnten diese Leistungen auch Steuerpflichtige mit niedriger oder ohne Einkommen- bzw. Lohnsteuerpflicht in Anspruch nehmen.

²⁴ Der Kinderabsetzbetrag wurde vom RH, wie unter TZ 1.2 ausgeführt, den Haushaltsleistungen und nicht den Steuerentlastungen zugeordnet.

²⁵ Die Steuerentlastungen konnten vom BMF wegen der fünf Jahre lang möglichen Arbeitnehmerveranlagung nur geschätzt werden.

²⁶ Wenn die errechnete Einkommen- bzw. Lohnsteuer geringer war als die zustehenden Absetzbeträge, wurden die negativsteuerfähigen Steuerabsetzbeträge dennoch an den Steuerpflichtigen ausbezahlt.

Finanzierung der Leistungen

Sonderfonds Kärnten 14.1 In Kärnten bestanden im Bereich der familienbezogenen Leistungen zwei Sonderfonds, deren Dotierung jährlich aus dem ordentlichen Landeshaushalt erfolgte:

- der Kärntner Familienfonds beim Amt der Landesregierung und
- der Kärntner Volksgruppen-Kindergartenfonds zur Förderung der zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe.

Der Kärntner Familienfonds wurde von einem Familienfondskuratorium – zusammengesetzt entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Kärntner Landtag vertretenen Parteien – verwaltet, dem auch die Entscheidung über die Anträge auf Gewährung der Familienzuschüsse oblag. Für die Erfüllung seiner Aufgaben stellte die Landesregierung Bedienstete zur Verfügung. Er wurde 2009 mit rd. 5,10 Mill. EUR aus dem ordentlichen Landeshaushalt dotiert und wies Ende 2009 einen Überschuss (Rücklage) von rd. 2,13 Mill. EUR auf.

Der Kärntner Volksgruppen-Kindergartenfonds erhielt 2009 rd. 559.000 EUR aus dem ordentlichen Landeshaushalt.

14.2 Der RH wies beim Kärntner Familienfonds kritisch auf die übermäßig hohe Rücklagenbildung hin. Er empfahl dem Land Kärnten, die Dotierung von Fonds zeitnah, auf den tatsächlichen Bedarf hin ausgerichtet, vorzunehmen und nicht notwendige Rücklagen zu vermeiden. Generell beeinträchtigt die Einrichtung von selbständigen Fonds die Budgetflexibilität.

14.3 *Das Land Kärnten teilte mit, dass der Empfehlung des RH ab dem Jahr 2010 schrittweise nachgekommen werde. Aufgrund der schwierigen Abschätzbarkeit des Bedarfs sei aber weiterhin mit der Bildung von Rücklagen zu rechnen.*

Abstimmung und Koordination

Abstimmung innerhalb und zwischen den Gebietskörperschaften

15.1 (1) Die Zuständigkeit zur Regelung der familienbezogenen Leistungen war zersplittert: Für 14 der 25 aus dem FLAF finanzierten Leistungen war legislativ das BMWFJ bzw. die dort eingerichtete Familiensektion zuständig. Die Regelungen der übrigen elf Leistungen aus dem FLAF erarbeiteten drei andere Ressorts (BMASK, BMG und BMJ). Die Einbindung des BMWFJ in den Gesetzwerdungsprozess erfolgte hier vielfach erst im Zuge des Begutachtungsverfahrens.

Neben den FLAF-finanzierten Leistungen erhob der RH auf Bundesebene noch 22 weitere familienbezogene Leistungen im Aufgabenbereich von insgesamt sechs Ressorts (z.B. die Studienbeihilfe im Bereich BMWF, den Kinderabsetzbetrag im BMF).

Auf Landesebene erfolgte die Vorbereitung familienbezogener Leistungen in den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen.

(2) Ein Austausch zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen den Ländern betreffend die Regelung familienbezogener Leistungen fand

- bei den Verhandlungen zu Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und zum Finanzausgleich,
- im Rahmen der Landesfamilienreferentenkonferenz und
- im Familienpolitischen Beirat

statt:

Wesentliche Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG betrafen die Kinderbetreuung. Bund und Länder kamen überein, Kinder im letzten Jahr vor Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zu verpflichten.²⁷ Außerdem wurde vereinbart, die Anzahl der Betreuungsplätze für Unter-3-Jährige zu erhöhen und Kinder mit mangelnden Deutsch-Kenntnissen durch sprachliche Frühförderung zu unterstützen.²⁸

Die Konferenz der Landesfamilienreferenten fand jährlich statt. Beschlüsse wurden einstimmig gefasst und beinhalteten großteils Forderungen und Empfehlungen an den Bund. Eine Abstimmung einzelner Länderleistungen erfolgte nicht.

²⁷ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, BGBl. I Nr. 99/2009.

²⁸ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, BGBl. I Nr. 478/1008.

Abstimmung und Koordination

Der Familienpolitische Beirat hatte die Aufgabe, den zuständigen Bundesminister in Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches sowie der allgemeinen Familienpolitik zu beraten, Gutachten zu erstellen sowie Anregungen und Forderungen der Familienorganisationen sachverständig zu prüfen. Ihm gehörten Vertreter von Familienorganisationen und Sozialpartnern an. Vertreter der Länder wurden als Experten ohne Stimmrecht eingeladen.

- 15.2 Durch die Zersplitterung der Regelungskompetenzen auf mehrere Bundesministerien und die Länder war eine akkordierte Zielausrichtung und gesamthafte Abstimmung der Leistungen sowie ein institutionalisierter Informationsaustausch über konkrete legislative Vorhaben nicht sichergestellt. Damit bestand die Gefahr von Zielkonflikten bzw. gab es parallele Förderungsmaßnahmen (z.B. Unterstützungen im Schulbereich, vgl. dazu TZ 8). Obwohl einzelne Maßnahmen im Rahmen der jährlichen Konferenz der Landesfamilienreferenten teilweise informell abgestimmt wurden, gab es keine geeignete gebietskörperschaftenübergreifende Plattform, um die verschiedenen familienbezogenen Leistungen aus einer Gesamtsicht heraus zu bewerten. Die bestehenden Einrichtungen hatten ihren Schwerpunkt klar auf jeweils einer Ebene der Gebietskörperschaften: Landesfamilienreferentenkonferenz – Landesebene, Familienpolitischer Beirat – Bundesebene.

Der RH empfahl dem BMWFJ, die ihm zukommende Koordinationsaufgabe für familienpolitische Maßnahmen verstärkt und aktiv wahrzunehmen. Durch regelmäßige Koordinationssitzungen wäre sicherzustellen, dass die relevanten Stellen auf Bundes- und Landesebene das BMWFJ bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen bereits frühzeitig einbeziehen, um einen gesamthafte Überblick über die familienbezogenen Leistungen sowie eine abgestimmte Zielausrichtung und Wirkung der einzelnen Instrumente zu gewährleisten.

Er empfahl dem Bund und den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Salzburg, eine gemeinsame Plattform mit ausreichenden Kompetenzen zum Informationsaustausch über geplante Vorhaben und zur Abstimmung ihrer familienbezogenen Leistungen einzurichten.

- 15.3 *Das BMWFJ teilte mit, dass hinsichtlich der von den einzelnen Ländern im eigenen Wirkungsbereich ergangenen Familienleistungen seitens des BMWFJ keine unmittelbare Einflussmöglichkeit bestehe. Die zuerkannte Koordinierungsaufgabe hinsichtlich familienpolitischer Maßnahmen könne auch aus den verfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenzbestimmungen nicht abgeleitet werden. Mangels einer Kompetenzgrundlage könne demzufolge auch die Errichtung einer Abstimmungsplattform nicht effizient umgesetzt werden.*



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Abstimmung und Koordination

**Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder**

Das BMJ teilte mit, dass bei Unterhaltsvorschuss und Prozessbegleitung aufgrund der speziellen Voraussetzungen keine Parallelitäten zu anderen familienbezogenen Leistungen erkennbar seien; eine Abstimmung bzw. Bündelung sei deshalb nicht möglich.

Das BMUKK wies darauf hin, dass die finanzielle Unterstützung von Schulveranstaltungen als freiwillige Leistung von den jeweiligen Schulerhaltern gewährt werde. Es bemühe sich durch eine verbesserte Kommunikation um entsprechende Abstimmungen, eine koordinierende Kompetenz bestehe aber nicht. An einer gebietskörperschaftenübergreifenden Plattform würde das BMUKK aktiv mitarbeiten.

Das BMWF würde sich an entsprechenden Maßnahmen zur Kooperation (Prüfung von Überschneidungen, Abstimmungsplattform), die von dem im Bund für Familienleistungen hauptzuständigen BMWFJ koordiniert werden müssten, beteiligen.

Das Land Kärnten verwies auf die Landesfamilienreferentenkonferenzen als Abstimmungsplattform.

Das Land Salzburg begrüßte eine Prüfung aller familienpolitischen Leistungen und die Schaffung einer Plattform zum Informationsaustausch; dies sei für den Bereich der Familienpässe der einzelnen Bundesländer bereits erfolgt. Eine österreichweite Abstimmung familienbezogener Leistungen der Länder lehne das Land Salzburg aus föderalistischen Gründen jedoch ab.

- 15.4 Der RH entgegnete dem BMWFJ, dass im stark zersplitterten System der familienbezogenen Leistungen zweifellos Abstimmungsbedarf besteht. Dem BMWFJ kommt zwar keine unmittelbare Steuerungsmöglichkeit von Familienleistungen anderer Bundesministerien oder der Länder zu, diesem sind jedoch im Bundesministeriengesetz 1986 als Sachgebiet die allgemeinen Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung sowie die Bevölkerungspolitik in Angelegenheiten der Familie und Jugend zugewiesen. Das BMWFJ ist daher grundsätzlich dazu berufen, bei einem festgestellten Abstimmungsbedarf aktiv auf die Koordination der diesbezüglichen Leistungen Einfluss zu nehmen.

Der RH verwies diesbezüglich auch auf die grundsätzlich positiven Stellungnahmen des BMUKK, des BMWF und des Landes Salzburg zu einer verstärkten Kooperation.

Abstimmung und Koordination

Den von Kärnten angeführten Informationsaustausch in den Landesfamilienreferentenkonferenzen erachtete der RH als positiv, eine Abstimmung der familienbezogenen Leistungen innerhalb und zwischen den Gebietskörperschaften im Sinne der Empfehlung des RH erfolgte in diesem Gremium bisher aber nicht.

Dem Land Salzburg erwiderte der RH, dass eine Abstimmung erforderlich ist, um die verschiedenen familienbezogenen Leistungen aus einer Gesamtsicht heraus zu bewerten. Auch im föderalen Staat sollten Unterschiede transparent und nachvollziehbar gemacht werden, in sachlichen Notwendigkeiten begründet sein und Parallelitäten zwischen Gebietskörperschaften möglichst vermieden werden. Die aufgezeigten Koordinationsansätze bewertete der RH positiv.

Zuständigkeiten für die Leistungsabwicklung

16.1 (1) Befasste Stellen des Bundes

Neben dem BMWFJ waren für den Vollzug der im Rahmen der Prüfung erfassten familienbezogenen Leistungen weitere sechs Ressorts (das BMF, das BMUKK, das BMG, das BMASK, das BMJ und das BMWF) sowie deren nachgeordnete Dienststellen (z.B. Finanzämter, Studienbeihilfenbehörde) oder Selbstverwaltungskörper (z.B. Sozialversicherungsträger) verantwortlich.

Nachgeordnete Dienststellen vollzogen auch Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Ressorts. So wickelten die dem BMF zugehörigen Finanzämter für das BMWFJ z.B. Familienbeihilfen und Freifahrten ab. Hier kam dem BMWFJ ein fachliches Weisungs- und Aufsichtsrecht zu.

Im Bereich der Schülerbeihilfe erfolgte der Vollzug je nach besuchtem Schultyp entweder durch das BMUKK selbst, die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien oder die Landeshauptleute.

(2) Befasste Stellen der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg

Der Vollzug der 70 erhobenen familienbezogenen Leistungen der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg erfolgte in 65 Fällen direkt über die Ämter der Landesregierungen (weitere drei über Hilfsorganisationen und zwei durch Fonds), wobei jeweils mehrere Abteilungen oder Direktionen für familienbezogene Leistungen verantwortlich waren:



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Abstimmung und Koordination

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

- in Kärnten 3 Abteilungen: die Abteilung 6 (Bildung, Generationen und Kultur – 12 Leistungen), die Abteilung 10 (Land- und Forstwirtschaft – 1 Leistung) und die Abteilung 13 (Soziales – 9 Leistungen),
- in Oberösterreich 3 Direktionen: die Direktion Bildung und Gesellschaft (19 Leistungen), die Direktion Soziales und Gesundheit (6 Leistungen) sowie die Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (1 Leistung),
- in Salzburg 2 Abteilungen: die Abteilung 2 (Bildung – 2 Leistungen) und die Abteilung 12 (Kultur, Gesellschaft und Generationen – 15 Leistungen).

Teilweise wurden thematisch ähnliche Leistungen von verschiedenen Abteilungen vollzogen.

- In Kärnten erfolgte z.B. der Vollzug des verpflichtenden Kindergartenjahres (Basisleistung) durch die Abteilung 6, jene der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe (Ergänzungsleistung zum verpflichtenden Kindergartenjahr) durch die Abteilung 13.
- In Oberösterreich verwaltete die Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung die Unterstützung für Auslandsstudien von in Oberösterreich wohnhaften Studenten von Universitäten bzw. Fachhochschulen, ein Europastipendium für angehende Lehrer und Maturanten vollzog die Direktion Bildung und Gesellschaft.
- In Salzburg wurde die Hilfe in besonderen Lebenslagen (welche keine Familienleistung im Sinne der Definition des RH darstellte) durch die Sozialabteilung abgewickelt, die Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen durch die Abteilung für Kultur, Gesellschaft und Generationen.

16.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Vollzug familienbezogener Leistungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene stark zersplittert war. Da eine Zersplitterung Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen erschwerte, empfahl er dem Bund und den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Salzburg, sachlich nicht begründbare Aufteilungen der Vollzugskompetenzen zu beseitigen und die Vollziehung so weit wie möglich zu bündeln (z.B. in Kärnten die Vereinheitlichung von verpflichtendem Kindergartenjahr und Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe oder in Oberösterreich die Zusammenlegung der Förderung von Auslandsaufenthalten).

Abstimmung und Koordination

16.3 *Das Land Kärnten teilte mit, dass die vom RH aufgezeigte Doppelgleichheit der Förderung zum verpflichtenden Kindergartenjahr und der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe bereinigt worden sei.*

Das Land Oberösterreich teilte mit, dass die bisher von der Direktion Bildung und Gesellschaft abgewickelten Europastipendien ab 2011 von der Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung bearbeitet würden, die auch für das Kepler Internationalisierungsprogramm zuständig sei.

Das Land Salzburg erklärte, dass bei der Leistung von Hilfe für Salzburger Familien in Not, denen auch Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt werden könnte, immer eine Abstimmung der zuständigen Abteilungen erfolge.

Hauptleistungen – Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

Hauptleistungen
des Bundes und der
Länder und deren
Zielsetzungen

17.1 Zum Aufzeigen von Best-Practice-Beispielen und Verbesserungspotenzialen unterzog der RH betragsmäßig relevante familienbezogene Leistungen verschiedener Stellen einer vertieften Betrachtung. Ausgewählt wurden dabei neun im Jahr 2009 gewährte Hauptleistungen auf Bundes- und Landesebene.

Diese Hauptleistungen wurden nach den Kriterien

- Zielfestlegung und Wirkungsmessung,
- Evaluierung und Berichtswesen sowie
- bürgerorientierte Abwicklung analysiert.

Soweit zur Gesamteinschätzung erforderlich, wurden auch über die ausgewählten Leistungen hinausgehende Sachverhalte berücksichtigt.

Zielsetzung der im FLAG geregelten Leistungen war im Wesentlichen die Herbeiführung eines horizontalen Ausgleichs zwischen unterhaltspflichtigen Eltern und Personen ohne Unterhaltspflicht. Dazu diente in erster Linie die Familienbeihilfe. Auch der im Einkommensteuergesetz (EStG) geregelte Kinderabsetzbetrag setzte sich dieses Ziel.

**BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ****Hauptleistungen – Zielsetzungen,
Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung****Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder**

Für die weiteren vom RH ausgewählten Hauptleistungen gab es entweder Ziele in den jeweiligen Materiengesetzen oder Zielfestlegungen durch die zuständigen Stellen. In der nachstehenden Tabelle 6 finden sich die einzelnen Ziele sowie allfällige Indikatoren zur Messung der Zielerreichung im Überblick:

Hauptleistungen – Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

Tabelle 6: Hauptleistungen

Stelle	Leistung	Beschreibung
BMWFJ	Familienbeihilfe	Eltern hatten – unabhängig von der Höhe ihres Einkommens – Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder bis zu deren Volljährigkeit bzw. unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere für Zeiten der Berufsausbildung) bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres des Kindes (keine Altersgrenze gab es im Falle einer erheblichen Behinderung). Die Familienbeihilfe war nach dem Alter der Kinder gestaffelt (zwischen 105,40 EUR und 152,70 EUR pro Monat). Erhöhungsbeträge und Zuschläge gab es aufgrund der Kinderanzahl einer Familie oder für erheblich behinderte Kinder.
BMF	Kinderabsetzbetrag	Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hatte jeder Steuerpflichtige, der Familienbeihilfe bezog. Der Kinderabsetzbetrag lag ab 1. Jänner 2009 bei 58,40 EUR pro Kind und Monat. Der Absetzbetrag wurde gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und war nicht gesondert zu beantragen. Die Auszahlung erfolgte auch bei keiner oder nur geringer Steuerleistung.
BMWFJ	Kinderbetreuungsgeld	Seit 1. Jänner 2010 standen insgesamt fünf Kinderbetreuungsgeldvarianten zur Auswahl: vier pauschale und eine einkommensabhängige Variante. Höhe und mögliche Bezugsdauer variierten je nach gewählter Variante zwischen circa 436 EUR monatlich (pauschale Variante 30 + 6 Monate) ¹ und maximal 2.000 EUR (einkommensabhängige Variante 12 + 2 Monate). Der Bezug war unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.
BMG	Wochengeld	Frauen durften grundsätzlich während der Schutzfrist (in der Regel acht Wochen vor und nach der Geburt) nicht beschäftigt werden und bezogen – unter bestimmten Voraussetzungen ² – daher an Stelle ihres Verdienstes von der Krankenkasse Wochengeld. Das Wochengeld entsprach etwa dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist, wobei die gesetzlichen Abzüge und die Sonderzahlungen berücksichtigt wurden.
BMUKK	Schülerbeihilfe	Die Schülerbeihilfe umfasste Schulbeihilfe, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe sowie besondere Schulbeihilfe. Schul-, Heim- und Fahrtkostenbeihilfen gebührten Schülern, die sozial bedürftig waren, eine mittlere oder höhere Schule ³ besuchten und einen bestimmten Schulerfolg nachwiesen. Eine besondere Schulbeihilfe stand Studierenden unter bestimmten Voraussetzungen während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung zu.
BMWF	Studienbeihilfe	Studienbeihilfe erhielten Studierende, die sozial bedürftig waren, noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hatten, einen günstigen Studienerfolg nachwiesen und grundsätzlich ihr Studium vor dem 30. Lebensjahr begonnen hatten. Die Höhe der Beihilfe war einkommensabhängig.

¹ Verlängerung der Bezugsdauer bei Inanspruchnahme auch durch den zweiten Elternteil.

² Anspruch auf Wochengeld haben unselbständig erwerbstätige Frauen, Bezieherinnen von Arbeitslosengeld oder sonstigen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sowie freie Dienstnehmerinnen. Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld bekommen Wochengeld für ein weiteres Kind, wenn sie schon bei der vorherigen Geburt Anspruch auf Wochengeld hatten und bei Beginn der Schutzfrist Kinderbetreuungsgeld bekommen. Geringfügig beschäftigte Frauen haben nur dann Anspruch auf Wochengeld, wenn sie sich selbst versichert hatten.

³ Für Schulbeihilfe gilt der Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe, für Heim- und Fahrtkostenbeihilfen der Besuch einer Polytechnischen Schule oder einer mittleren oder höheren Schule in der 9. Schulstufe.



BMASK BMF BMG BMJ BML BMLUKK BMWF BMWFJ

Hauptleistungen – Zielsetzungen,
Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder

.... Ziele und Indikatoren

Ziel	Indikator	Ausgaben 2009 in EUR
Horizontaler Ausgleich zwischen unterhaltspflichtigen Eltern und Personen ohne Unterhaltspflicht	-	3.390.250.000
Horizontaler Ausgleich zwischen unterhaltspflichtigen Eltern und Personen ohne Unterhaltspflicht	-	1.324.000.000
(Teilweise) Abgeltung der Betreuungsleistung, die Eltern erbringen; das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld diente dazu, Eltern, die sich nur kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollten und über ein höheres Einkommen verfügten, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu bieten	-	978.576.000
Einkommensersatz in den Wochen vor und nach der Geburt	-	415.000.000
Abnahme eines Teils der Lasten, die Familien dadurch entstehen, dass ihre Kinder nach der allgemeinen Schulpflicht eine weiterführende Schule besuchen (unter sozialen Gesichtspunkten)	-	38.951.000
Ermöglichung eines Studiums für möglichst viele leistungsfähige Studierende mit sozialer Bedürftigkeit; die Studienbeihilfe sollte einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen dem Finanzbedarf von Studierenden und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern leisten	Anteil der Beihilfenbezieher an den Gesamtstudierenden bei Studienanfängern und bei Studienabsolventen	170.900.000

→
Fortsetzung Tabelle 6 auf
nächster Seite

Hauptleistungen – Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

Fortsetzung Tabelle 6:		Hauptleistungen
Stelle	Leistung	Beschreibung
Kärnten	Familienzuschuss	Kärnten gewährte nach dem Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes einen Familienzuschuss an einkommensschwache Familien. Die Höhe der zu beantragenden Förderung war einkommensabhängig und betrug monatlich pro Kind zwischen 15 EUR und 436 EUR.
Oberösterreich	Kinderbetreuungsbonus (Neu)	Wenn Eltern (Elternteile) für ihr Kind/ihre Kinder nach dem 36. Lebensmonat den beitragsfreien Kindergarten nicht in Anspruch nahmen, erhielten sie vom Land Oberösterreich für ihre selbst erbrachte Betreuungsleistung einen Anerkennungsbetrag bzw. zur Begleichung von Kosten der Fremdbetreuung einen finanziellen Beitrag. Der Bonus betrug 700 EUR im Kalenderjahr und gebührte bis zum verpflichtenden Kindergartenjahr.
Salzburg	Förderung von Schulveranstaltungen	Anspruchsberechtigt waren Eltern/Erziehungsberechtigte von unversorgten Schülern aller Schulformen im Bundesland Salzburg, wobei eine nach Familiengröße unterschiedliche Einkommensgrenze nicht überschritten werden durfte.

Quelle: RH



BMASK BMF BMG BMJ BML BMLUKK BMWF BMWFJ

Hauptleistungen – Zielsetzungen,
Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder

.... Ziele und Indikatoren

Ziel	Indikator	Ausgaben 2009 in EUR
Familien (als Grundlage der Gesellschaft) eine angemessene Lebensführung ermöglichen	-	5.766.000
Verringerung der finanziellen Belastung von Familien mit Kindern bzw. Anerkennung der selbst erbrachten Betreuungsleistung	-	361.000 zusammen mit Kinderbetreuungsbonus alt bis 31. August 2009: 3.145.000
Unterstützung von Familien bei der Finanzierung von Schulveranstaltungen jeglicher Art; sollte möglichst allen Kindern ermöglichen, an Schulveranstaltungen teilzunehmen	-	358.000

Hauptleistungen – Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

17.2 Der RH stellte fest, dass es für die ausgewählten Leistungen Zielsetzungen gab, diese allerdings sehr allgemein gehalten waren. Es handelte sich eher um Beschreibungen der Leistungen, als um Ziele im eigentlichen Sinn.

Der RH bemängelte, dass die zuständigen Stellen – mit Ausnahme des BMWF – für ihre Leistungen keine messbaren Indikatoren festgelegt hatten. Als positives Beispiel erachtete der RH die Festlegung von Zielen und messbaren Indikatoren bei der Studienbeihilfenbehörde.

Der RH war sich bewusst, dass eine Zielkonkretisierung bei gesetzlich geregelten, pauschalen Geldleistungen (wie z.B. der Familienbeihilfe) mit methodischen Schwierigkeiten verbunden ist. Trotzdem empfahl er dem Bund – insbesondere im Hinblick auf die mit der geplanten Haushaltsrechtsreform angestrebte Wirkungsorientierung – und den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Salzburg, möglichst flächendeckend Wirkungsziele und darauf aufbauende, aussagekräftige, konkrete Zielsetzungen mit messbaren Indikatoren festzulegen. Dadurch könnte zukünftig die Beurteilung der mit einer Leistung erzielten Wirkung sowie die Treffsicherheit besser beurteilt werden.

17.3 *Das BMUKK beabsichtigte, die statistische Auswertung des vorhandenen Zahlenmaterials zu verbessern. Es hinterfragte die Aussagekraft des vom RH als gutes Beispiel genannten Indikators des Anteils der Beihilfenbezieher an den Gesamtstudierenden bei der Studienbeihilfenbehörde, weil dieser Indikator viele externe Faktoren nicht berücksichtigt.*

17.4 Der RH entgegnete dem BMUKK, dass er die Festlegung messbarer Indikatoren seitens der Studienbeihilfenbehörde als positiv erachtete, weil eine solche Festlegung von anderen Stellen noch nicht in dieser Form erfolgt war. Der angeführte Indikator war nur ein Beispiel für mehrere Kennzahlen, die herangezogen wurden, um die Treffsicherheit der Leistungen zu beurteilen. Da die Entwicklung von Indikatoren vielfach auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, ist jeweils eine entsprechende Interpretation erforderlich.

Anspruchsvoraussetzungen für familienbezogene Leistungen

18 (1) Die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen bei familienbezogenen Bundesleistungen waren zumeist die österreichische Staatsbürgerschaft oder jene eines EU-/EWR-Landes und ein Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet. Bei Landesleistungen waren zudem vielfach der Hauptwohnsitz – zum Teil auch für einen bestimmten Zeitraum²⁹ – in dem jeweiligen Land bzw. die gemeinsame Haushaltsführung mit dem Kind vorgeschrieben.

²⁹ z.B. mindestens ein Jahr ordentlicher Wohnsitz in Salzburg für die Hausstandsgründungsförderung, mindestens zwei Jahre vor Geburt des Kindes für das Kärntner Babygeld



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Hauptleistungen – Zielsetzungen,
Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

**Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder**

(2) Weitere Anspruchsvoraussetzungen waren etwa die soziale Bedürftigkeit und die Einkommenshöhe (vgl. TZ 19), aber auch z.B. Anzahl und Alter der Kinder oder Notendurchschnitte.

(3) Vielfach war der Bezug einer familienbezogenen Leistung vom Bezug einer anderen familienbezogenen Leistung abhängig: Für rd. 45 % der Bundesleistungen und für einige Landesleistungen war beispielsweise der Bezug der Familienbeihilfe Voraussetzung.

(4) Leistungen schlossen sich vereinzelt auch gegenseitig aus: Der Kärntner Familienzuschuss gebührte z.B. nur, wenn gleichzeitig kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bestand, Familienbeihilfe musste aber bezogen werden; bei Bundesleistungen war etwa für die Zeit des Wochengeldbezugs das Kinderbetreuungsgeld ruhend gestellt; der neue Oberösterreichische Kinderbetreuungsbonus gebührte nur, wenn kein beitragsfreier Kindergarten beansprucht wurde.

Soziale Bedürftigkeit
und Einkommensab-
hängigkeit

19.1 (1) Bei insgesamt 35 Leistungen stellten die überprüften Gebietskörperschaften auf die soziale Bedürftigkeit als eine Anspruchsvoraussetzung ab:

- Der Bund berücksichtigte bei 13 familienbezogenen Leistungen soziale Bedürftigkeit (2009 insgesamt 443,59 Mill. EUR bzw. rd. 5 % der Ausgaben des Bundes).
- Kärnten stellte bei 10 Leistungen (2009 insgesamt 6,84 Mill. EUR bzw. rd. 12 % der Ausgaben Kärntens, 46 % ohne institutionelle Kinderbetreuung),
- Oberösterreich bei 7 Leistungen (2009 insgesamt 6,24 Mill. EUR bzw. rd. 5 % der Ausgaben Oberösterreichs, 47 % ohne institutionelle Kinderbetreuung) und
- Salzburg bei 5 Leistungen (2009 insgesamt 1,01 Mill. EUR bzw. rd. 3 % der Ausgaben Salzburgs, 41 % ohne institutionelle Kinderbetreuung) auf soziale Bedürftigkeit ab.

In Kärnten setzte der Bezug mehrerer Leistungen zwar allgemein soziale Bedürftigkeit voraus, eine Konkretisierung dieser Anspruchsvoraussetzung erfolgte jedoch nicht. So konnten bei der Gewährung von Schulveranstaltungsförderungen die Schulleiter selbst eine Auswahl der Schüler vornehmen, die sie für förderungswürdig hielten; sie hatten dafür nur eine allgemeine Begründung je Schüler abzugeben. Bei Familienurlauben waren insbesondere Familien zu berücksichtigen,

Hauptleistungen – Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

die sich „aus finanziellen Gründen“ (die aber nicht näher konkretisiert waren) keinen Urlaub leisten konnten.

(2) Wesentliches Kriterium für die soziale Bedürftigkeit war die Höhe des Familieneinkommens. Es war allerdings nicht einheitlich geregelt, was konkret als Familieneinkommen heranzuziehen war. In Salzburg wurden z.B. der 13. und 14. Monatsbezug bei der Förderung von Schulveranstaltungen nicht berücksichtigt, bei der Hausstandsgründungsförderung hingegen schon. In Oberösterreich waren beim Zuschuss zum Familienurlaub das Kinderbetreuungsgeld und auch Einkünfte der Kinder über einem monatlichen Betrag von 182 EUR dem Familieneinkommen zuzurechnen, bei der Schulbeginnhilfe nicht.

Auf Bundesebene gab es bei den vergleichbaren Leistungen Schülerbeihilfe und Studienbeihilfe verschiedene Bemessungsgrundsätze: Z.B. galt eine zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern von 0 %

- bei der Schülerbeihilfe bis zu einer Bemessungsgrundlage von 6.269 EUR,
- bei der Studienbeihilfe bis 4.725 EUR;

die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern von 25 % galt

- bei der Schülerbeihilfe ab einer Bemessungsgrundlage von 10.867 EUR,
- bei der Studienbeihilfe ab 30.960 EUR³⁰.

Auch das Kinderbetreuungsgeldgesetz verwendete eigene Definitionen zur Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte.

19.2 Der RH stellte fest, dass selbst bei vergleichbaren familienbezogenen Leistungen innerhalb einer Gebietskörperschaft keine einheitliche Vorgehensweise bei der Festlegung der Anspruchsvoraussetzungen gewählt wurde (siehe Beispiel Schülerbeihilfe und Studienbeihilfe).

Er empfahl dem Bund und den überprüften Ländern Kärnten, Oberösterreich und Salzburg, die Berechnungsmethoden bzw. die Grundsätze, auf denen die Berechnungen basierten, möglichst einheitlich zu gestalten. Eine Verringerung der Berechnungsvarianten verbessert auch die Realisierungsmöglichkeiten für das laufende Verwaltungsreformprojekt zum elektronischen Einkommensnachweis (Projekt ELENA; siehe dazu TZ 22).

³⁰ gemäß § 12 Abs. 6 Schülerbeihilfengesetz 1983 bzw. § 31 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Hauptleistungen – Zielsetzungen,
Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder

Dem Land Kärnten empfahl der RH, bei Leistungen, die soziale Bedürftigkeit berücksichtigen, die Anspruchsvoraussetzungen zu konkretisieren, um die Nachvollziehbarkeit der Leistungsgewährung sicherzustellen.

- 19.3 *Das BMWFJ verwies auf die vor kurzem ins Leben gerufene Arbeitsgruppe „Einkommensbegriff“, an welcher das BMWFJ beteiligt sei.*

Das BMJ teilte mit, dass die Gewährung des Unterhaltsvorschusses an den Unterhaltsanspruch anknüpfe und jene der Prozessbegleitung an den Opferbegriff der Strafprozessordnung; diese beiden Leistungen wären bei einer Vereinheitlichung der Berechnungsmethoden für die Anspruchsvoraussetzungen auszunehmen.

Das BMUKK verwies darauf, dass die Höchstbeiträge sowie die Bemessungsgrundlagen bei getrennt lebenden Eltern vom Schülerbeihilfengesetz und vom Studienförderungsgesetz unterschiedlich geregelt werden. Es werde die Möglichkeit einer Anpassung prüfen.

Das Land Kärnten teilte bezogen auf die Aktion Familienurlaub mit, dass der Empfehlung des RH Rechnung getragen werde. Bei dieser Leistung sollten aber weiterhin Aspekte der Jugendwohlfahrt berücksichtigt werden.

Das Land Oberösterreich prüfe derzeit, inwieweit eine Angleichung der Einkommensobergrenzen an andere Familien- und Sozialleistungen erfolgen könne und wie sich dies budgetär auswirken würde.

Das Land Salzburg wies darauf hin, dass bei unterschiedlichen Leistungen wie der Hausstandsgründungs- oder der Schulveranstaltungsförderung verschiedene Einkommensberechnungen erforderlich sein können.

- 19.4 Der RH erwiderte dem BMUKK, dass er auf nicht zwingend erforderliche Unterschiede wie z.B. unterschiedliche gesetzliche Regelungen für vergleichbare Sachverhalte hinweisen wollte.

Dem Land Salzburg entgegnete der RH, dass für die Einkommensberechnung jedenfalls möglichst einheitliche Grundlagen auf Basis strukturierter Einkommensnachweise geschaffen werden sollten. Für sachlich notwendige und ausreichend begründete Unterschiede bei Einkommensobergrenzen könnten die vollziehenden Stellen die jeweils benötigten Einkommensbestandteile so leicht abfragen.

Hauptleistungen – Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

Evaluierung und
Berichtswesen

20.1 (1) Evaluierungen:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit gab das BMWFJ regelmäßig Studien und Evaluierungen in Auftrag, die vorwiegend das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) der Universität Wien durchführte. Die Gesamtausgaben dafür betragen im Jahr 2009 rd. 1,09 Mill. EUR, wovon das Institut 700.000 EUR für die längerfristige Sicherung der wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen der Familienforschung sowie die Bearbeitung aktueller Fragestellungen, die in einem jährlichen Arbeitsprogramm festgehalten wurden, erhielt. Das Arbeitsprogramm umfasste im Jahr 2009 acht Projekte, z.B. Erhebung der Kosten eines Kinderbetreuungsplatzes, Studie über den Kinderwunsch in Österreich, Evaluierung des Kinderbetreuungsgeldes nach der Reform 2008.

Aufgrund von Evaluierungsergebnissen wurden verschiedene Maßnahmen gesetzt. So basierte z.B. die Flexibilisierung der Zuverdienstgrenze oder die Einführung einer weiteren Variante zum Kinderbetreuungsgeld auf der durchgeführten Evaluierung.

Das BMWFJ gab in einem zehnjährigen Intervall den Österreichischen Familienbericht heraus (zuletzt im Juni 2010 für den Zeitraum 1999 bis 2009). Dieser wies zwar familienbezogene Leistungen aus, er legte seinen Schwerpunkt aber auf die wissenschaftliche Aufarbeitung und Zusammenstellung familienpolitischer Themen und Entwicklungen.

In Oberösterreich führte die Direktion Bildung und Gesellschaft im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung in den Jahren 2007 und 2009 Befragungen von Familien durch, die als Basis für eine Verbesserung familienbezogener Leistungen dienen sollten. Zur Zeit der Geburtsüberprüfung durch den RH lagen noch keine Verbesserungskonzepte vor. Oberösterreich plante, die Befragungen in Zukunft alle zwei Jahre in standardisierter Form durchzuführen.

In Kärnten erfolgte im Jahr 2009 eine externe Evaluierung des Familienzuschusses. Aufgrund der Ergebnisse – z.B. dass Alleinerzieher betragsmäßig bedeutend geringere Leistungen erhielten, oder dass der mögliche Bezugszeitraum bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes und die Mehrfachüberprüfung der Einkommenssituation einen hohen Verwaltungsaufwand verursachten – bereitete das Land eine Novelle zum Kärntner Familienförderungsgesetz mit einer Kürzung der Bezugsdauer und einer Ausweitung des Bezieherkreises vor.

Evaluierungen einzelner familienbezogener Leistungen lagen in Salzburg zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH nicht vor. Jedoch wurden einige Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm hinsichtlich ihres Umsetzungsgrades überprüft.

(2) Statistiken und Berichtswesen:

Auf Bundesebene führten die Ressorts intern Statistiken über erbrachte Leistungen, und in allen drei Ländern lagen für einzelne Bereiche (z.B. Kinderbetreuung) statistische Auswertungen vor. Ein umfassendes Berichtswesen für alle familienbezogenen Leistungen wurde jedoch weder im Bund noch in den Ländern geführt.

Über ein umfangreiches internes Berichtswesen mit entsprechenden Evaluierungen verfügte lediglich die Studienbeihilfenbehörde (BMWf). Das Berichtswesen enthielt eine Reihe von Kennzahlen zu unterschiedlichen Bereichen (wie Personal, Finanzen, Leistungen, Produktivität, Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit oder Medienpräsenz), die im Zeitverlauf sowie als Abweichung von Plan- und Istwerten dargestellt wurden. Ausgehend von diesen Auswertungen setzte die Studienbeihilfenbehörde regelmäßige Maßnahmen zur Erweiterung und Verbesserung ihrer Leistungen, etwa durch die Beratung von Maturanten in den Schulen durch Mitarbeiter der Studienbeihilfenbehörde.

- 20.2 Der RH stellte fest, dass es für einzelne familienbezogene Leistungen auf Bundes- und Landesebene Evaluierungen bzw. Studien gab, die auch als Grundlage für Änderungen (wie z.B. dem Kinderbetreuungsgeld) dienten. Bei allen überprüften Gebietskörperschaften fehlte jedoch eine gesamthafte Darstellung aller familienbezogenen Leistungen einer Gebietskörperschaft und deren Evaluierung anhand von Indikatoren. Der Familienbericht des BMWfJ wies zwar familienbezogene Leistungen aus, stellte jedoch schwerpunktmäßig eine wissenschaftliche Aufbereitung familienpolitischer Themen dar. Schon wegen des 10-jährigen Berichtsintervalls war er nach Ansicht des RH keine geeignete Grundlage zur Steuerung und Abstimmung familienbezogener Leistungen.

Der RH empfahl dem Bund und den überprüften Ländern Kärnten, Oberösterreich und Salzburg, ein zielorientiertes Berichtswesen aufzubauen. Die Berichte sollten die Leistungsinhalte darstellen und die damit verbundenen Ziele, das Ausmaß der Zielerreichung sowie relevante Kenndaten im Zeitablauf (z.B. Finanzierungskennzahlen, Anzahl der Bezieher) abbilden. Das BMWfJ sollte diese Berichte auf Basis der von den befassen Stellen standardisiert bereitzustellenden Daten zu einem gebietskörperschaftenübergreifenden Gesamtbericht zusammenfassen, um so einen Überblick über alle familienbezogenen Leis-

Hauptleistungen – Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

tungen in Österreich zu schaffen und den Entscheidungsträgern eine aussagekräftige Basis zu bieten. Die Erstellung eines solchen gebietskörperschaftenübergreifenden Gesamtberichts in einem Intervall von drei Jahren erachtete der RH als zweckmäßig.

- 20.3 *Das BMWFJ teilte mit, dass das Österreichische Institut für Familienforschung seit September 2010 eine vom BMWFJ geförderte Datenbank erstelle, die sämtliche Familienleistungen des Bundes sowie der Länder ab dem Jahr 1990 erfasse. Die Datenbank werde jährlich aktualisiert und regelmäßig weiterentwickelt. Sie trage dazu bei, das gewachsene System der unterschiedlichen Familienleistungen in Österreich zu systematisieren. Derzeit seien 95 Einzelmaßnahmen mit insgesamt 445 Reformen systematisch erfasst, das BMWFJ ging von der Erfassung sämtlicher Maßnahmen bis Ende 2010 aus. Erste Abfragen könnten vom Österreichischen Institut für Familienforschung in der ersten Jahreshälfte 2011 durchgeführt werden. In der Folge sei es grundsätzlich möglich, sämtlichen interessierten Körperschaften öffentlichen Rechts Zugang zur Datenbank zu gewähren.*

Das BMJ teilte mit, dass für Unterhaltsvorschüsse eine sehr gut ausgebauten Statistik bestehe. Auch über die Prozessbegleitung führe das BMJ eine Statistik, wobei bis Ende 2010 eine eigene Abrechnungsdatenbank mit Auswertungsmöglichkeiten nach diversen Kriterien (auch nach Kindern und Jugendlichen) eingerichtet werden solle.

Das BMUKK beabsichtige, die statistische Auswertung des vorhandenen Zahlenmaterials zu verbessern.

Das Land Oberösterreich teilte mit, dass die im Jahr 2007 und 2009 erfolgten Befragungen, die auch künftig geplant seien, zu Anpassungen im Leistungsangebot, in den Richtlinien und bei der Abwicklung geführt hätten. Eine ausführliche Studie zur Evaluierung des Kepler Internationalisierungsprogramms hätte internationales Interesse hervorgerufen.

Das Land Salzburg erklärte, dass im Familienreferat jährliche Auswertungen zur Inanspruchnahme der Familienleistungen vorlägen. Im Frühjahr 2011 werde ein Zweijahresbericht (für 2009 und 2010) über alle Leistungen des Referats erstellt.

- 20.4 Der RH begrüßte gegenüber dem BMWFJ die Erstellung einer Datenbank über sämtliche Familienleistungen. Eine Zutrittsgewährung für interessierte Körperschaften kann jedoch nur einen ersten Schritt zur gegenseitigen Information darstellen, dem konkrete Gespräche und Verhandlungen zur Abstimmung und Straffung der Leistungen folgen müssten.



BMASK BMF BMG BMJ BML BMLUKK BMWF BMWFJ

Hauptleistungen – Zielsetzungen,
Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

**Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder**

Generell hielt der RH fest, dass er ein gesamthaftes und gebietskörperschaftenübergreifendes Berichtswesen und entsprechende Evaluierungen für erforderlich erachtete und nicht primär statistische Daten oder Untersuchungen zu Einzelleistungen.

Bürgerorientierte
Abwicklung

21.1 (1) Informationen und elektronische Antragstellung:

Zu den meisten familienbezogenen Leistungen waren ausreichende Informationen im Internet oder in gedruckter Form verfügbar. Bei einzelnen Leistungen erreichten die notwendigen Informationen die Antragsteller jedoch nicht ausreichend. Z.B. waren einem Großteil der Antragsteller des Kärntner Familienzuschusses die vom Land veröffentlichten Förderungsvoraussetzungen nicht bekannt, was dazu führte, dass rund drei Viertel der Anträge abgelehnt werden mussten.

Die familienbezogenen Leistungen waren zu beantragen, eine automatische Zuerkennung bei Eintritt der erforderlichen Voraussetzungen erfolgte nicht. Eine Ausnahme bildete beispielsweise der Kinderabsetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ohne gesonderten Antrag ausbezahlt wurde. Bei den vom RH überprüften Hauptleistungen (siehe dazu Tabelle 6 in TZ 17) – mit Ausnahme der Schülerbeihilfe – waren die Antragsformulare elektronisch zugänglich.

Die Beantragung konnte bei drei der vom RH geprüften Hauptleistungen (der Familienbeihilfe, dem Kinderbetreuungsgeld und der Studienbeihilfe) elektronisch erfolgen. Die Antragsteller nutzten die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung jedoch kaum. So wurden in den Jahren 2008 und 2009 nur rd. 5 % aller Anträge auf Familienbeihilfe online eingereicht. Der Anteil der elektronischen Anträge bei der Studienbeihilfe und dem Kinderbetreuungsgeld betrug weniger als 1 %.

Die Gründe für die geringe elektronische Antragstellung lagen vor allem darin, dass die Antragsteller häufig persönliche Beratung zu diversen Leistungsaspekten in Anspruch nehmen wollten. Außerdem war bei einigen Antragstellungen (wie z.B. beim Kinderbetreuungsgeld) die elektronische Signatur des Antrags notwendig; diese erforderte eine Bürgerkarte, die viele Antragsteller jedoch nicht besaßen.

Hauptleistungen – Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

(2) One-Stop-Lösungen:

Auf Bundesebene bestanden seit einigen Jahren Initiativen zur verstärkten Bürgerorientierung. Im Jahr 2009 startete das Projekt „Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren“. Angestrebt wurden u.a. One-Stop-Lösungen in den Lebensbereichen Geburt, Eheschließung und Todesfall. Bis April 2010 erfolgte z.B. bei rd. 80 % aller Geburten eine automationsunterstützte Datenübermittlung durch die Standesämter an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Zwischen einigen Krankenhäusern und Standesämtern bestanden Kooperationen (Wohnsitzmeldung bei Anzeige der Geburt).

Erste Ansätze zu One-Stop-Lösungen fanden sich in allen drei Ländern:

- Das Kärntner Regierungsprogramm 2009 bis 2014 sah die Einrichtung einer einheitlichen Anlaufstelle mit Servicecharakter für alle Fragen rund um die Familie vor.
- In Oberösterreich war im Landesdienstleistungszentrum eine zentrale Anlaufstelle für alle Leistungen des Familienreferats (One-Stop-Shop) eingerichtet.
- In Salzburg gab es in den Bezirken das „Forum Familie“, das eine Informationsdrehscheibe und Anlaufstelle für Familien darstellte.

(3) Weitere bürgerfreundliche Serviceleistungen:

Auf Bundesebene gab es eine Reihe weiterer Serviceleistungen bei der Beantragung oder dem Weiterbezug familienbezogener Leistungen.

- Bei der Familienbeihilfe wurde z.B. bei der erstmaligen Gewährung festgehalten, wann die Anspruchsvoraussetzungen neu zu überprüfen sind (z.B. bei Eintritt der Volljährigkeit) und welche Unterlagen künftig vorzulegen waren. Um den Weiterbezug sicherzustellen, war lediglich ein übermitteltes und vorausgefülltes Datenblatt zu überprüfen und mit den geforderten Nachweisen an das Finanzamt zurückzusenden.
- Anträge auf Studienbeihilfe mussten im Regelfall lediglich einmal gestellt werden und galten bei weiterbestehendem Anspruch dann für die wiederholte Zuerkennung während des gesamten Studiums.



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Hauptleistungen – Zielsetzungen,
Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder

Die Zuerkennung der Schülerbeihilfe und des Kärntner Familienzuschusses wurden weniger bürgerorientiert abgewickelt.

- Bei der Schülerbeihilfe hatten die Antragsteller jährlich Anträge und Unterlagen (insbesondere Einkommensnachweise der Eltern zur Berechnung der Beihilfenhöhe) in Papierform vorzulegen.
- Beim Kärntner Familienzuschuss wurde die Einkommenssituation und somit die Förderungswürdigkeit halbjährlich neu überprüft. Dabei war eine gemeinsame Prüfung für alle Kinder des Antragstellers teilweise nicht sichergestellt, so dass Einkommensnachweise oft innerhalb kurzer Zeit mehrfach vorgelegt werden mussten.

Generell war festzustellen, dass die überprüften Länder in den Verfahren für die Gewährung familienbezogener Leistungen die Möglichkeiten zu einer verstärkten Bürgerorientierung wenig nutzten.

- 21.2 Der RH stellte fest, dass es hinsichtlich der Bürgerorientierung vereinzelt gute Ansätze gab, z.B. die elektronische Zugänglichkeit von Antragsformularen. Er beurteilte insbesondere die Ansätze zur Einführung von One-Stop-Lösungen als positiv. Die unterschiedliche Ausprägung der Serviceleistungen zeigte sich besonders deutlich bei vergleichbaren Leistungen, wie z.B. der Schüler- und Studienbeihilfe auf Bundesebene.

Insbesondere die Länder schöpften bei der Zuerkennung familienbezogener Leistungen Potenziale zur verstärkten Bürgerorientierung nicht aus. Er empfahl den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Salzburg – auf Basis von Kosten-Nutzen-Analysen –, diesbezüglich vermehrt Initiativen zu setzen. Der Bund sollte bestehende Projekte mit Nachdruck fortführen, um die Bürger in Verwaltungsverfahren möglichst zu entlasten und Behördenwege zu vereinfachen. Dabei sollte auf die vielfach bereits elektronisch verfügbaren oder von anderen Stellen erhobenen Daten (wie z.B. Wohnsitz- oder Einkommensdaten) zurückgegriffen werden.

- 21.3 *Das BMWFJ verwies auf das bundesweite Projekt „Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren“, an welchem sich das BMWFJ mit diversen Maßnahmen beteilige.*

Das BMJ wies auf die Informationspflicht durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sowie auf den von ihm finanzierten „Opfernotruf“ hin.

Hauptleistungen – Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

Das BMUKK teilte mit, dass es daran arbeite, Downloadformulare für die Schülerbeihilfe zur Verfügung zu stellen. Sinnvoll sei dies aber erst bei Wegfall der derzeit vor Ort einzuholenden Schulbestätigung (z.B. durch ein Schülerregister). Es sei bemüht, weitere Schritte im Schülerbeihilfen-Online-Verfahren automationsunterstützt durchzuführen.

Zum Vergleich mit der Studienbeihilfe wies das BMUKK auf die komplexere Lage bei der Abwicklung der Schülerbeihilfe hin. Es seien Nachweise erforderlich, die nicht automationsunterstützt erfasst wären. Während es für die Studienbeihilfe eine Behörde gebe, seien für die Schülerbeihilfe 20 Behörden (Landesschulräte, Stadtschulrat, Landeshauptleute, BMG) zuständig. Auch gebe es für Schüler kein Matrikelverzeichnis.

Das Land Oberösterreich teilte mit, dass ein One-Stop-Shop für Förderungswerber des Kepler Internationalisierungsprogramms bestehe.

- 21.4 Der RH erwiderte dem BMUKK, dass die Voraussetzungen für die Administration der Schüler- und der Studienbeihilfe durchaus vergleichbar sind. Die höhere Komplexität muss durch Vereinfachung von Abläufen, verstärkte Automatisierungen, Nutzung von Schnittstellen und allenfalls gesetzliche Änderungen ausgeglichen werden. Eine Querschnittsprüfung des RH soll gerade auch auf solche Möglichkeiten und Herausforderungen hinweisen.

Datenvernetzungen

- 22.1 (1) Vorhandene Verwaltungsdaten wurden für die Abwicklung von Verfahren bei familienbezogenen Leistungen in unterschiedlichem Ausmaß genutzt.

Auf Bundesebene war z.B. die Studienbeihilfenbehörde berechtigt, taxativ aufgezählte Daten³¹ (wie z.B. Einkommensteuerbescheide für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr oder Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz) automationsunterstützt direkt bei den zuständigen Behörden bzw. Stellen³² zu ermitteln, die diese auf Anfrage zu übermitteln hatten. Seit dem Studienjahr 2008/2009 bestand außerdem die Möglichkeit, Studienerfolgsdaten der Universitäten über eine bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingerichtete Datendrehscheibe abzufragen. Das BMF beabsichtigte weiters, Daten von Familienbeihilfebeziehern über die Datendrehscheibe verfügbar zu machen und den Zugriff durch andere Stellen (z.B. Hauptverband der Sozialversi-

³¹ gemäß § 40 Abs. 5 und 6 Studienförderungsgesetz

³² Abgabenbehörden des Bundes, die Sozialversicherungsträger, das Arbeitsmarktservice, die Bundessozialämter sowie die Bundesrechenzentrum GmbH



BMASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Hauptleistungen – Zielsetzungen,
Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder

cherungsträger, Statistik Austria, Bundessozialamt) zu ermöglichen. Im Bereich der Schülerbeihilfe gab es hingegen keine Datenvernetzung.

Automatisierte Datenabfragen erfolgten auch bei der Bearbeitung von Anträgen auf Kinderbetreuungsgeld durch die jeweiligen Krankenversicherungsträger. Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgte z.B. der Zugriff auf die Familienbeihilfendatenbank oder auf das Zentrale Melderegister. Nach Bewilligung von Anträgen wurden Datenabgleiche automatisiert durchgeführt, um Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen (wie z.B. Umzug ins Ausland) festzustellen.

(2) In den Ländern wurde zur Erbringung von Nachweisen noch relativ wenig auf vorhandene Datenbestände zurückgegriffen.

So war z.B. beim Oberösterreichischen Kinderbetreuungsbonus und beim Kärntner Familienzuschuss bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine Abfrage des Zentralen Melderegisters grundsätzlich möglich, dennoch musste von den Antragstellern eine Meldebestätigung vorgelegt werden.

In Kärnten konnte der Bezug von Kinderbetreuungsgeld elektronisch beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger abgefragt werden. Eine Abfragemöglichkeit fehlte jedoch hinsichtlich des weiterhin nachzuweisenden Bezugs von Familienbeihilfe.

In Salzburg bestand ebenfalls die Möglichkeit, auf Daten des Zentralen Melderegisters sowie des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zuzugreifen, Datenabfragen erfolgten jedoch lediglich zu Kontrollzwecken, die Nachweise waren weiterhin in Papierform vorzulegen.

(3) Mit dem Projekt zur elektronischen Übermittlung von Einkommensnachweisen (ELENA), das im Rahmen der E-Government-Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden Mitte 2008 gestartet wurde, sollten zukünftig Einkommensnachweise in strukturierter Form verfügbar bzw. über Schnittstellen abrufbar sein.

22.2 Der RH stellte fest, dass die Möglichkeiten zur Datenvernetzung vielfach nicht ausreichend genutzt wurden. Durch die Vernetzung könnten nicht nur Verwaltungsverfahren beschleunigt und vereinfacht, sondern auch Antragsteller durch den Entfall bzw. die Reduzierung der Nachweiserbringung in Papierform entlastet werden, wie am Beispiel der Studienbeihilfe ersichtlich.

Hauptleistungen – Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

Auf Länderebene bemängelte der RH, dass Nachweise (wie z.B. Meldebestätigungen) trotz vorhandener Datenbestände weiterhin in Papierform vorzulegen waren. Zur Reduzierung des Aufwands bei der Beantragung familienbezogener Leistungen empfahl der RH dem Bund und den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Salzburg, verstärkt Maßnahmen zur durchgängigen Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten zu ergreifen.

Der RH anerkannte daher auch die Zielsetzungen des Projekts ELENA.

- 22.3 *Das BMJ teilte mit, dass es den Jugendwohlfahrtsträgern (die im Bedarfsfall über die Unterhaltsvorschüsse informieren) seit dem Jahr 2009 eine elektronische Abfragemöglichkeit über Falldaten zu Unterhaltsvorschüssen zur Verfügung stelle.*

Das BMUKK verwies auf verschiedene von ihm geprüfte Schritte zur weiteren Datenvernetzung bei der Schülerbeihilfe. Bei den Einkommensdaten wäre ein verstärkter Datenaustausch auf Basis bereits vorhandener Schnittstellen in absehbarer Zeit herzustellen. Weiters würden Änderungen (z.B. beim Studienerfolg, bei der Unterhaltsberechnung, beim Antragsverfahren) analog zum Studienförderungsgesetz ange-dacht, deren Umsetzung mehrere Jahre in Anspruch nehmen werde.

Das Land Kärnten verwies darauf, dass bereits jetzt zum Teil auf Daten anderer Stellen (z.B. Zentrales Melderegister) zurückgegriffen werde sowie auf die Vorbereitungen für die Transparenzdatenbank.

Das Land Oberösterreich teilte mit, dass die Einkommensgrenzen des Landes Oberösterreich auf die im Haushalt lebenden Personen abstellten. Dafür sei eine gesonderte Bestätigung der Gemeinde erforderlich, weil das Zentrale Melderegister derzeit nur die Abfragemöglichkeit für Einzelpersonen biete; die Ermöglichung einer „Verknüpfungsabfrage“ von Bundesseite werde gerne angenommen.

Das Land Salzburg wies auf die Kostenpflicht von Abfragen im Zentralen Melderegister hin und merkte an, dass die gesetzlichen Grundlagen für den Zugriff derzeit nicht in einheitlicher Form vorliegen würden.

- 22.4 Der RH sah einen Handlungsbedarf hinsichtlich der nicht einheitlichen bzw. nicht eindeutigen Rechtsgrundlagen über den Zugang zu Daten und betonte gegenüber dem Land Salzburg, dass z.B. das Projekt ELENA auch die Prüfung von Möglichkeiten zur Lösung von rechtlichen Problemen beim Abruf von Einkommensnachweisen umfasst.



BMASK BMF BMG BMJ BML BMLUKK BMWF BMWFJ

Hauptleistungen – Zielsetzungen,
Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

**Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder**

Leistungstransparenz 23.1 Über das gesamte System der Familienleistungen bestand nur eingeschränkte Transparenz hinsichtlich der vorhandenen oder bezogenen Leistungen und der Deckung des tatsächlichen Bedarfs. Die genaue Ermittlung, welche Leistungen eine Familie insgesamt bezog, war aus mehreren Gründen nicht möglich:

- Der Begriff Familie war nicht klar geregelt (vgl. TZ 2). Es gab in Österreich auch kein zentrales Personenstandsregister, das Auskunft geben konnte, welche Erwachsenen und Kinder eine Familie bildeten.
- Eine eindeutige Definition von Familienleistungen fehlte (vgl. TZ 2).
- Eine umfassende Datenbank innerhalb einer Gebietskörperschaft bzw. gebietskörperschaftenübergreifend war nicht vorhanden. Daten zu familienbezogenen Leistungen lagen bei diversen Stellen in unterschiedlicher Form vor. In Teilbereichen war ein Überblick durch bereits realisierte Datenbanken und Vernetzungen vorhanden (z.B. Leistungen des BMF, Datenvernetzung bei der Studienbeihilfenbehörde), eine Schnittstelle zur Verknüpfung aller verfügbaren Daten gab es nicht.
- Es erfolgte keine Einkommenserfassung für Familien, weil das Prinzip der Individualbesteuerung gilt.

23.2 Gezielte und effiziente Förderung von Familien setzt eine funktionierende Steuerung voraus. Da Bund, Länder und Gemeinden an der Förderung beteiligt sind, bedarf es zur Optimierung von Wirkungen klarer und operativer Zielsetzungen und einer abgestimmten Vorgehensweise. Um dies zu gewährleisten, ist eine Vernetzung vorhandener Förderungsdaten jedenfalls erforderlich. Da der RH eine harmonisierte Datengrundlage für eine übergreifende Steuerung als notwendig erachtet, empfahl der RH den überprüften Gebietskörperschaften die Festlegung der notwendigen Steuerungsdaten sowie deren elektronische Erfassung.

Dazu müssten alle zu berücksichtigenden familienbezogenen Leistungen festgelegt und in einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenbank auf Ebene der Einzelfamilien elektronisch erfasst werden. Im Hinblick auf die durch eine Datenbanklösung anfallenden Kosten muss sichergestellt werden, dass die Datenbank für Steuerungs Zwecke genutzt wird.

Hauptleistungen – Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Abwicklung

23.3 *Das BMWFJ verwies auf die in Umsetzung befindliche Transparenzdatenbank des Bundes.*

Das BMASK teilte mit, dass eine separate Berücksichtigung der Familienzuschläge zu personenbezogenen Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht sinnvoll sei, weil diese integrativer Bestandteil des Anspruchs auf Arbeitslosengeld seien. Mit der beschlossenen und im Laufe des Jahres 2011 aufzubauenden Transparenzdatenbank liege bereits eine grundsätzlich auch gebietskörperschaftenübergreifende Datenbank vor. Eine zusätzliche Datenbank erscheine aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht sinnvoll und bei deren Einrichtung wären wohl auch die gleichen datenschutzrechtlichen Überlegungen und Auswertungskriterien zu beachten.

Das BMJ erachtete die Einbeziehung von Unterhaltsvorschüssen und Prozessbegleitung in eine gebietskörperschaftenübergreifende Datenbank aufgrund ihres besonderen Charakters als nicht zweckmäßig.

23.4 Der RH entgegnete dem BMWFJ und dem BMASK, dass er die mit der Transparenzdatenbank verfolgten Zielsetzungen im Rahmen seiner Begutachtung des diesbezüglichen Gesetzesentwurfs durchaus positiv beurteilte. Er wies im Hinblick auf die Empfehlungen der Expertengruppe im Rahmen der Verwaltungsreform jedoch darauf hin, dass

- derzeit Leistungen des Bundes, nicht aber jene der Länder und Gemeinden erfasst werden sollen,
- keine Daten von geförderten Projekten erfasst werden,
- zwar der Leistungsempfänger einen Auszug aller Daten – oder von einem Teil der Daten – erhalten kann, die Förderungsstellen auf die Detaildaten aber keinen Zugriff haben,
- lediglich aggregierte und anonymisierte Auswertungen nach einem Beschluss der Bundesregierung durchgeführt werden dürfen,
- Doppelförderungen von den Förderungsstellen bereits aus den angeführten Gründen nicht erkannt werden können und
- Leistungen an Gebietskörperschaften, Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften sowie Wirkungsdaten nicht erfasst werden.

Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder

Parallelentwicklungen sind jedenfalls zu vermeiden, aber die Lösungen sind so einzurichten, dass sie sowohl eine zielgerichtete Ausgestaltung des Förderungssystems insgesamt als auch eine Abstimmung der Förderungsmaßnahmen im Einzelfall ermöglichen.

Gegenüber dem BMJ merkte der RH an, dass die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen durchaus Relevanz für eine gebietskörperschaften-übergreifende Datenbank zu familienbezogenen Leistungen besitzt.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

24 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWFJ, B MASK, BMF, BMG, BMJ, BMUKK, BMWF³³, die Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg

(1) Für familienpolitische Maßnahmen sollten möglichst flächendeckend Wirkungsziele und darauf aufbauende, aussagekräftige, konkrete Zielsetzungen mit messbaren Indikatoren festgelegt werden, um die mit einer Leistung erzielte Wirkung sowie die Treffsicherheit besser beurteilen zu können. (TZ 17, 4)

(2) Die Zielerreichung durch die erfolgten familienbezogenen Leistungen sollte gesamthaft evaluiert werden. (TZ 4)

(3) Das Spektrum der familienbezogenen Leistungen sollte gebietskörperschaftenübergreifend – auch aus verwaltungsökonomischen Gründen – auf Parallelitäten und Überschneidungen sowie auf Möglichkeiten zur Konzentration und Straffung von Leistungen geprüft werden. (TZ 8)

(4) Der Bund und alle Länder sollten eine gemeinsame Plattform mit ausreichenden Kompetenzen zum Informationsaustausch über geplante Vorhaben und zur Abstimmung ihrer familienbezogenen Leistungen einrichten. (TZ 15)

(5) Sachlich nicht begründbare Aufteilungen der Vollzugskompetenzen sollten beseitigt und die Vollziehung so weit wie möglich gebündelt werden (z.B. in Kärnten verpflichtendes Kindergartenjahr und Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, in Oberösterreich die Förderung von Auslandsaufenthalten). (TZ 16)

³³ Gilt für das BMWF eingeschränkt, weil Zielkonkretisierung, Evaluierung und Berichtswesen der Studienbeihilfenbehörde vom RH positiv beurteilt wurden.

(6) Die Berechnungsmethoden für die Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere die Höhe des Familieneinkommens) bzw. die Grundsätze, auf denen diese Berechnungen basieren, sollten möglichst einheitlich gestaltet werden. (TZ 19)

(7) Es sollte ein zielorientiertes Berichtswesen zu den familienbezogenen Leistungen mit einer Abbildung der Leistungsinhalte, der damit verbundenen Ziele, des Ausmaßes der Zielerreichung sowie der relevanten Kenndaten im Zeitablauf (z.B. Finanzierungskennzahlen, Anzahl der Bezieher) aufgebaut werden. (TZ 20)

(8) Das BMWFJ sollte diese Leistungsberichte auf Basis der von den betroffenen Stellen standardisiert bereitzustellenden Daten in einem Intervall von drei Jahren zu einem gebietskörperschaftenübergreifenden Gesamtbericht zusammenfassen. (TZ 20)

(9) Die vorhandenen Ansätze zur Bürgerorientierung sollten ausgebaut und auf die vielfach bereits elektronisch verfügbaren oder von anderen Stellen erhobenen Daten sollte (wie z.B. Wohnsitz- oder Einkommensdaten) zurückgegriffen werden. (TZ 21, 22)

(10) Zur gezielten Förderung von Familien sollten alle dafür zu berücksichtigenden familienbezogenen Leistungen in einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenbank auf Ebene der Einzelfamilien elektronisch erfasst werden. (TZ 23)

BMWFJ

(11) Die Leistungen des Familienlastenausgleichsfonds sollten auf ihren unmittelbaren Familienbezug hin evaluiert und es sollten Maßnahmen vorbereitet werden, um die finanzielle Nachhaltigkeit des Finanzierungsinstruments zu sichern. Alternativ dazu sollten auch Überlegungen erfolgen, die Finanzierung der familienbezogenen Leistungen gänzlich umzustellen. (TZ 11)

(12) Bei der Einführung neuer bzw. der Erhöhung bestehender familienbezogener Leistungen, die aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden sollen, wäre jedenfalls eine entsprechende Finanzierungsregelung zur Deckung des erhöhten Mittelbedarfs vorzusehen. (TZ 11)



B MASK BMF BMG BMJ BMUKK BMWF BMWFJ

Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**Familienbezogene Leistungen des Bundes
und ausgewählter Länder**

(13) Das BMWFJ sollte die ihm zukommende Koordinationsaufgabe für familienpolitische Maßnahmen verstärkt und aktiv wahrnehmen. Es wäre sicherzustellen, dass die relevanten Stellen des BMWFJ bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen bereits frühzeitig einbeziehen, um im BMWFJ einen gesamthaften Überblick über die familienbezogenen Leistungen sowie eine abgestimmte Zielausrichtung und Wirkung der einzelnen Instrumente zu gewährleisten. (TZ 15)

Land Kärnten

(14) Zur Vermeidung übermäßiger Rücklagen sollte der Kärntner Familienfonds zeitnah und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf dotiert werden. (TZ 14)

(15) Bei Leistungen, die soziale Bedürftigkeit berücksichtigen, sollten die Anspruchsvoraussetzungen konkretisiert werden, um die Nachvollziehbarkeit der Leistungsgewährung sicherzustellen. (TZ 19)



Bericht des Rechnungshofes

Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	90
Abkürzungsverzeichnis _____	91

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Landesverteidigung und Sport
Verkehr, Innovation und Technologie
Wissenschaft und Forschung

BMLVS
BMVIT
BMWf

Einsparungspotenzial durch Kooperation und
Koordination der drei Wetterdienste

KURZFASSUNG _____	93
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	100
Wetterdienste in Österreich im Überblick _____	100
Zusammenlegungsdiskussion _____	102
Internationaler Vergleich _____	104
Die Wetterdienste im Einzelnen _____	105
Zusammenarbeit der Wetterdienste _____	116
Konkurrenzierung der Wetterdienste _____	118
Umsetzung von Einsparungszielen _____	120
Ministerratsvortrag _____	125
Geplante Ausgliederung der ZAMG _____	132
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	135
ANHANG Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen _____	137

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Standorte der Wetterdienste _____	102
Tabelle 1: Kennzahlen der ZAMG _____	105
Tabelle 2: Kennzahlen der Abteilung Flugmeteorologie der Austro Control GmbH _____	113
Tabelle 3: Kennzahlen der MeteoServe GmbH _____	113
Tabelle 4: Kennzahlen des Militärischen Wetterdienstes _____	115
Tabelle 5: Personalsynergien, lt. Schätzung aus 2004 _____	121
Tabelle 6: Personalstände der MET-Austria GmbH, lt. Planung aus 2004 _____	121
Tabelle 7: Tatsächlich eingetretene Personalstände _____	122
Tabelle 8: Personalmehr- bzw. -minderkosten gegenüber 2003 __	122

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Austro Control GmbH	Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IT	Informationstechnologie
lt.	laut
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S	Seite(n)

Abkürzungen



TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
ZAMG	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
z.B.	zum Beispiel

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Landesverteidigung und Sport
Verkehr, Innovation und Technologie
Wissenschaft und Forschung**

**Einsparungspotenzial durch Kooperation und
Koordination der drei Wetterdienste**

Die vom RH mehrfach empfohlene Zusammenlegung der drei nationalen Wetterdienste wurde nie umgesetzt; dies trotz eines von einer interministeriellen Arbeitsgruppe ermittelten Einsparungspotenzials bei Zusammenlegung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) mit dem Flugwetterdienst der Austro Control GmbH in Höhe von 9,4 Mill. EUR für den Zeitraum 2004 bis 2009 (bzw. 16,2 Mill. EUR bis 2011). Statt dessen gab es seit 2006 einen vierten bundeseigenen Wetterdienst.

Im Vergleich zum Personalaufwand im Jahr 2003 fielen bei den beiden angeführten Wetterdiensten in den Jahren 2004 bis 2009 zusätzliche Personalkosten von 13,4 Mill. EUR an. Das identifizierte Einsparungspotenzial bei Zusammenlegung von 9,4 Mill. EUR wurde somit um 22,8 Mill. EUR verfehlt. Statt der für den Fall der Zusammenlegung geplanten Reduktion des Personalstands von 316 auf 284 stieg der Personalstand bis zum Jahr 2009 auf 339.

Gemeinsame Koordinationssitzungen und Arbeitsgruppen der Wetterdienste dienten dem Informationsaustausch. Sie konnten nicht verhindern, dass die Wetterdienste einander konkurrenzten.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war es, den Stand der im Jahr 2004 geplanten Zusammenlegung der drei nationalen Wetterdienste zu beurteilen:

- der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG),
- des flugmeteorologischen Dienstes der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (Austro Control GmbH) und

Kurzfassung

- des Militärischen Wetterdienstes.

Weiters sollten die Zusammenarbeit der drei Wetterdienste und aktuelle Entwicklungen bei den Wetterdiensten beurteilt werden. (TZ 1)

Vier Wetterdienste

Im Gegensatz zu anderen westeuropäischen Ländern gab es in Österreich bis 2006 mit der ZAMG, dem flugmeteorologischen Dienst der Austro Control GmbH sowie dem Militärischen Wetterdienst drei voneinander unabhängige Wetterdienste. (TZ 2, 4)

Der RH hatte den politischen Entscheidungsträgern seit 1996 wiederholt die Zusammenführung der österreichischen Wetterdienste als Beitrag zur Budgetkonsolidierung des Bundes empfohlen. Die Zusammenlegung erfolgte jedoch nicht. (TZ 3) Statt dessen gibt es seit 2006 mit der MeteoServe Wetterdienst GmbH (MeteoServe GmbH), einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Austro Control GmbH, einen vierten bundeseigenen Wetterdienst. (TZ 2)

Organisatorische Einordnung

Die ZAMG ist eine Anstalt des Bundes in der Zuständigkeit des BMWF, die Austro Control GmbH steht zu 100 % im Eigentum des Bundes, verwaltet vom BMVT, die MeteoServe GmbH ist eine 100 %-Tochter der Austro Control GmbH, der Militärische Wetterdienst ist im BMLVS angesiedelt. (TZ 2)

Zuständigkeit für meteorologische Informationen

Alle vier Wetterdienste lieferten meteorologische Informationen:

- die ZAMG für alle zivilen Bereiche mit Ausnahme der zivilen Luftfahrt,
- der flugmeteorologische Dienst der Austro Control GmbH für die zivile Luftfahrt,
- die MeteoServe GmbH für kommerzielle Nachfrager,
- der Militärische Wetterdienst für die Luft- und Bodenstreitkräfte. (TZ 2)

**Einsparungspotenzial durch Kooperation und
Koordination der drei Wetterdienste****Entwicklung der Personalstände und –kosten insgesamt**

Entgegen der von einer interministeriellen Arbeitsgruppe 2004 für den Fall einer Zusammenlegung geplanten Reduktion der Mitarbeiteranzahl der Wetterdienste – ohne Einbeziehung des Militärischen Wetterdienstes – von 316 (2004) auf 284 (2009) stieg deren Mitarbeiteranzahl von 312 (2004) auf 339 (2009) bzw. um rd. 9 %. Einschließlich des Militärischen Wetterdienstes stieg die Gesamtmitarbeiteranzahl der Wetterdienste in diesem Zeitraum von 377 auf 405 bzw. um rd. 7 %. (TZ 14, 17)

Die Arbeitsgruppe identifizierte 2004 durch eine Zusammenlegung der Wetterdienste Einsparungspotenziale im Personalbereich von rd. 9,4 Mill. EUR bis 2009 bzw. von rd. 16,2 Mill. EUR bis 2011. Diese Einsparungspotenziale resultierten insbesondere aus dem geplanten Abbau sowohl fachlicher als auch administrativer Doppelgleisigkeiten zwischen dem Flugwetterdienst der Austro Control GmbH und der ZAMG. Tatsächlich fielen von 2004 bis 2009 zusätzliche Personalkosten von rd. 13,4 Mill. EUR an. Das geplante Einsparungspotenzial wurde somit schon bisher um rd. 22,8 Mill. EUR verfehlt. (TZ 17)

Personal der ZAMG

Die ZAMG wies steigende Personalstände und –kosten auf. Der von 2004 bis 2009 erfolgte Abbau von 14 Bundesplanstellen der ZAMG für die Besorgung hoheitsnaher Aufgaben wurde durch eine im gleichen Zeitraum erfolgte Zunahme der Mitarbeiteranzahl im teilrechtsfähigen Bereich um 46 Mitarbeiter mehr als unterlaufen. (TZ 5) Die Finanzierung dieses Personalaufbaus im teilrechtsfähigen Bereich erfolgte teilweise durch Bundesmittel, die der ZAMG vom BMWF für interne Forschungsprojekte zur Verfügung gestellt wurden. (TZ 5, 8)

Der in der Teilrechtsfähigkeit von 2004 bis 2009 stark angewachsenen Mitarbeiteranzahl (plus rd. 84 %) sowie den dadurch stark gestiegenen Personalkosten (plus rd. 89 %) stand nur eine vergleichsweise geringe Zunahme der in der Teilrechtsfähigkeit erzielten Einnahmen – von rd. 5,6 Mill. EUR im Jahr 2004 auf rd. 6,4 Mill. EUR im Jahr 2009 – gegenüber. (TZ 5, 9) Dies fiel umso mehr ins Gewicht, als diese Einnahmen nicht zur Gänze am Markt erzielt wurden, sondern auch im teilrechtsfähigen Bereich aus Bundesmitteln stammten. (TZ 8)

Kurzfassung

In der ZAMG insgesamt stieg der Personalstand in den Jahren 2004 bis 2009 um rd. 15 %, der Personalaufwand um rd. 34 %. (TZ 7)

Die ZAMG verfügte nur über ein zahlungsstromorientiertes Rechnungswesen, nicht jedoch über eine Kosten- und Leistungsrechnung. Es ließ sich daher nicht feststellen, ob – wie die ZAMG angab – der teilrechtsfähige Bereich den hoheitsnahen Bereich der ZAMG finanziell unterstützen musste, oder ob der hoheitsnahe Bereich – entgegen den Bestimmungen des Beihilfenrechts der EU – den teilrechtsfähigen Bereich der ZAMG quersubventionierte. (TZ 10)

Personal der Abteilung Flugmeteorologischer Dienst der Austro Control GmbH

Der Flugwetterdienst der Austro Control GmbH reduzierte seinen Personalstand von 96 Mitarbeitern im Jahr 2004 auf 73 Mitarbeiter im Jahr 2009 und damit um rd. 24 %. Diese Reduktion war jedoch das Ergebnis autonomer Rationalisierungsbemühungen, und somit nicht auf eine synergetische Zusammenarbeit mit den anderen Wetterdiensten zurückzuführen. In den Personalkosten des Flugwetterdienstes der Austro Control GmbH schlug sich der Personalabbau mit einer Kostensenkung von rd. 9 % nur unterproportional nieder. (TZ 13)

Personal der MeteoServe GmbH

Der Personalstand der MeteoServe GmbH stieg von sechs Mitarbeitern im Jahr 2006 auf 18 Mitarbeiter im Jahr 2009. Der Personalaufwand erhöhte sich im selben Zeitraum von rd. 191.000 EUR auf rd. 623.000 EUR. (TZ 13)

Zusammenschauende Betrachtung von Austro Control GmbH und MetoServe GmbH

Die Austro Control GmbH erzielte durch Rationalisierungsanstrengungen Personalreduktionen. Diese waren auf autonome Maßnahmen, nicht aber auf eine intensivere Zusammenarbeit bzw. die Nutzung von Synergien mit den anderen Wetterdiensten zurückzuführen und können nicht gänzlich losgelöst von der Gründung der MeteoServe GmbH betrachtet werden. Die durchschnittlichen Mitarbeiterkosten beliefen sich im Jahr 2009 bei der Flugmeteorologie der Austro Control GmbH auf rd. 127.000 EUR, bei der MeteoServe